

000001



Geschäftszeichen

BK 4-131060

Investitionsprojekt:

NEP 2013 P21:

**Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches
Westerkappeln (112)**

Dortmund, 28.03.2013





000002

amprion

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 4
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Geschäftsführung

28. März 2013

Seite 1 von 4

Vertraulich – enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Amprion GmbH

**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß
§ 23 ARegV**

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

Sehr geehrte Damen und Herren,

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

hiermit beantragen wir für die in den Anlagen dargelegten Investitionsmaßnahmen eine Genehmigung gemäß § 23 ARegV. Die geplanten Investitionen belaufen sich auf [REDACTED]. Außerdem beantragen wir die in den Anlagen beschriebenen Änderungen für [REDACTED] unserer bereits bestehenden Investitionsprojekte.

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

1 Umfang des Netzausbaus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Im Rahmen des Netzentwicklungsplans 2012 (NEP) wurde der erforderliche Netzausbau für den genehmigten Szenariorahmen bis 2022 und 2032 bewertet. Die signifikanten Änderungen in der Erzeugungsstruktur im Vergleich zu den Szenarien, die der Netzausbauplanung vor der Energiewende zu Grunde lagen, führen zu einer Neubewertung der in Zukunft benötigten Transportkapazitäten im deutschen Übertragungsnetz.

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Ein Großteil der mit den beiliegenden Dokumenten beantragten Projekte ist im deutschlandweiten Netzentwicklungsplan gemäß § 12b EnWG berücksichtigt, der am 29.05.2012 bei der BNetzA eingereicht wurde. Der Netzentwicklungsplan 2012 wurde nach öffentlicher Konsultation und Überarbeitung von den ÜNB durch die Bundesnetzagentur am 26.11.2012 bestätigt. Er bildet die Grundlage des Bundesbedarfsplans, der sich momentan im Gesetzgebungsverfahren befindet.

Durch die jährliche Fortschreibung des Netzentwicklungsplans sind die Projekte in den Netzentwicklungsplan 2013 eingeflossen. Den ersten Entwurf haben die vier ÜNB am 02.03.2013 an die BNetzA übergeben.

- *Erhöhung der Übertragungskapazität sowie der Netzstabilität durch innovative Systemführung, Temperaturmonitoring auf Freileitungen und Einsatz von adaptiven Netzschutzsystemen (100)*
- *Blindleistungskompensationsanlagen zur Sicherstellung der Stabilität des Gesamtsystems (102)*

- *Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz (105)*
- *Netzerweiterung in bestehenden Anlagen zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz (113)*

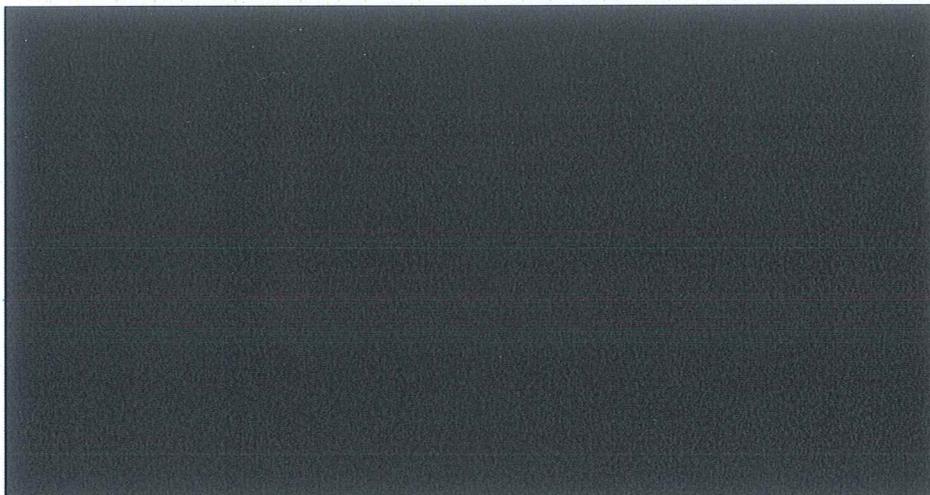
- *Netzanschluss eines Kraftwerkes am Standort Krefeld-Uerdingen (094).*

2 Zu den vorliegenden Anträgen gemäß § 23 ARegV

Insgesamt beantragen wir hiermit die Genehmigung der in den Anlagen I.1 bis I.5 dargelegten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV:

- *NEP 2012 P74: Bayerisch-Schwaben - Maßnahme Nr. 96: Vöhringen – Bundesgrenze (048)*
- *NEP 2012 P52: Süden Baden-Württemberg - Maßnahmen-Nr. 59: Herberlingen – Tiengen (081)*
- *NEP 2012 P52: Süden Baden-Württemberg - Maßnahmen-Nr. 95: Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen (083)*
- *NEP 2012 P30: Netzverstärkung in Westfalen - Maßnahme Nr. 61: Hamm/Uentrop – Kruckel (085)*
- *Netzanschluss eines Kraftwerkes am Standort Krefeld-Uerdingen (094)*
- *Erhöhung der Übertragungskapazität sowie der Netzstabilität durch innovative Systemführung, Temperaturmonitoring auf Freileitungen und Einsatz von adaptiven Netzschutzsystemen (100)*
- *Blindleistungskompensationsanlagen zur Sicherstellung der Stabilität des Gesamtsystems (102)*
- *NEP 2012 Korridor D: HGÜ-Verbindung Sachsen-Anhalt - Bayern (104)*

- *Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz (105)*
- *NEP 2012 P74: Bayerisch-Schwaben - Maßnahme Nr. 97: Raum Memmingen (106)*
- *NEP 2012 P47: Maßnahme Nr. 60 Urberach – Pfungstadt – Weinheim (107)*
- *NEP 2012 Korridor A Nord: HGÜ-Verbindung Niedersachsen - Nordrhein-Westfalen (108)*
- *NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln (112)*
- *Netzerweiterung in bestehenden Anlagen zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz (113)*



Die in unseren Investitionsanträgen dargestellten Projekte sind mit den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 23 ARegV, konform. Die Nichtgenehmigung einzelner Projekte oder einzelner Projektbestandteile kann dazu führen, dass die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems durch hieraus resultierende singuläre Schwachstellen nicht mehr sichergestellt ist.

Bei der Erstellung der Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen haben wir uns an den Vorgaben des *Leitfadens zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV* (im Folgenden: Leitfaden) vom 28.02.2012 sowie am *Erhebungsbogen für die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen* in seiner aktuellsten Version orientiert. Die Änderungsanträge haben wir ebenfalls auf Basis des Leitfadens der Bundesnetzagentur verfasst.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir den Leitfaden lediglich als Unterstützung bei der Antragsstellung, und nicht als unmittelbar rechtsverbindlich betrachten. Maßgeblich ist somit allein der aktuell gültige Rechtsrahmen, insbesondere die Anreizregulierungsverordnung. Sofern wir uns an den Inhalten des Leitfadens bei der Antragstellung orientieren, ist damit keine Anerkennung der darin dargestellten Positionen und Konzepte verbunden.

Die zwischen der Bundesnetzagentur und Amprion abgeschlossene Vergleichsvereinbarung vom 23.02.2012 haben wir bei der Erstellung unserer Anträge berücksichtigt. Für jede Investitionsmaßnahme haben wir eine Kategorisierung des projektspezifischen Ersatzanteils vorgenommen. Dabei sind die einzelnen Projekte anhand der jeweils zutreffenden Kriterien bewertet worden.

Als Anlage III haben wir alle Antragsunterlagen in elektronischer Form beigefügt.

Sollten Sie weiterführende Informationen benötigen, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung. Gerne erläutern wir Ihnen detailliert alle weiteren Fragestellungen etwa im Rahmen eines Workshops.

Bitte behandeln Sie die Anträge sowie dieses Schreiben nebst Anlagen vertraulich, da sie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.

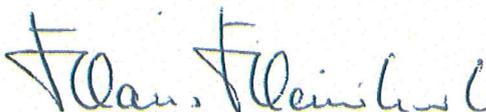
Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



Dr. Hans-Jürgen Brick

Anlagen



Dr. Klaus Kleinekorte

**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen
gemäß § 23 ARegV**

Anlagenverzeichnis

Dortmund, 28.03.2013



Anlagenverzeichnis

- Anlage I.1: Anträge Investitionsmaßnahmen
- Anlage I.2: Erhebungsbögen Investitionsmaßnahmen
- Anlage I.3: Wirtschaftlichkeitsnachweis
- Anlage I.4: Geodaten
- Anlage I.5: Übersichtskarte Investitionsmaßnahmen
- Anlage II.1: Änderungsanträge
- Anlage II.2: Erhebungsbögen Änderungsanträge
- Anlage III : Datenträger für die Bundesnetzagentur

**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen
gemäß § 23 ARegV**

Anlage I.1: Anträge Investitionsmaßnahmen 2/2

Dortmund, 28.03.2013



000009



Geschäftszeichen

BK 4-131060

Investitionsprojekt:

NEP 2013 P21:

**Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches
Westerkappeln (112)**

Dortmund, 28.03.2013





Inhaltsverzeichnis

A	Zusammenfassende Beschreibung der geplanten Investition	3
B	Darstellung der Investition und Begründung der Notwendigkeit	5
C	Alternative Lösungsmöglichkeiten.....	8
Anlage A:	Kartographische Darstellung	9
Anlage B:	Erhebungsbogen.....	10
Anlage C:	Projektplanung, Projektbeteiligte und Kontaktinformationen.....	11
Anlage D:	Geodaten.....	12





A Zusammenfassende Beschreibung der geplanten Investition

A.1 Projektname

NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln (112)

A.2 Technische Ziele des Projektes

Die Energiewende verändert die Anforderungen an die Stromnetze nachhaltig. Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Windparks an Land (onshore) und auf See (offshore) sowie zahlreiche weitere Formen regenerativer Stromerzeugung sind schon heute wesentliche Bestandteile der Energielandschaft. Ihre Bedeutung und auch ihre Erzeugungskapazitäten werden jedoch zukünftig noch weiter zunehmen. Aus der veränderten Erzeugungsstruktur, in Form der verbrauchsfern positionierten und volatil einspeisenden On- und Offshore-Windenergieanlagen, resultieren hohe Anforderungen an das Übertragungsnetz und an die Flexibilität des konventionellen Kraftwerksparks.

Aufgrund des prognostizierten starken Anstiegs vor allem der Erzeugungsleistung aus onshore und offshore Windenergieanlagen im Raum nordwestliches Niedersachsen reicht die vorhandene Netzstruktur aus dieser Region in Richtung Süden nicht mehr aus, um die überschüssige Leistung abzutransportieren. Ohne den in diesem Antrag beschriebenen Netzausbau werden die Stromkreise der 380-kV-Leitungen Diele – Dörpen/West, Elsfleth/West – Ganderkesee sowie Ganderkesee – Wehrendorf bei Ausfall eines 380-kV-Stromkreises überlastet. Darüber hinaus ist die neue Schaltanlage Cloppenburg im Offshore-Netzentwicklungsplan als Netzverknüpfungspunkt vorgesehen, welche eine installierte Erzeugungsleistung von ca. [REDACTED] für das Jahr 2023 vorsieht. Langfristig gesehen soll am Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg die installierte Leistung auf ca. [REDACTED] erhöht werden. Im Rahmen der von Amprion beantragten Maßnahme *Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln* ist ein Leitungsneubau zwischen Cloppenburg/Ost und der neu zu errichtenden 380-kV-Anlage im Raum nördliches Westerkappeln vorgesehen.



A.3 Kategorisierung des Investitionsprojekts nach den Alternativen § 23 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 ARegV

Die Maßnahmen des Projektes *NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln (112)* sind für die Stabilität des Gesamtsystems, die Integration von Anlagen, die dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz unterfallen, für die Einbindung in das nationale und internationale Verbundnetz und den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlich und erfüllen damit die Kriterien von § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV.

Zudem ist Regelbeispiel 2 aus § 23 Abs. 1 Satz 2 erfüllt.

A.4 Erforderliche Investitionsmaßnahmen

Im Rahmen des Projektes sind folgende Maßnahmen erforderlich: Leitungsneubau zwischen Cloppenburg und dem Raum nördliches Westerkappeln sowie Errichtung einer 380-kV-Station im Raum nördliches Westerkappeln. Weitere Details sind Abschnitt B zu entnehmen.

A.5 Geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten, kostenmindernde Erlöse

Die geplanten Investitionen sind dem entsprechenden Erhebungsbogen zu entnehmen (siehe Anlage B).

Kostenmindernde Erlöse werden nicht generiert.

A.6 Geplante Inbetriebnahme und prognostiziertes erstes Jahr der Kostenwirksamkeit

Angaben zur geplanten Inbetriebnahme und zum prognostizierten ersten Jahr der Kostenwirksamkeit sind dem Erhebungsbogen zu entnehmen (siehe Anlage B).



B Darstellung der Investition und Begründung der Notwendigkeit

B.1 Beschreibung der Investitionsmaßnahme

Im Rahmen dieser Maßnahme ist ein Leitungsneubau zwischen Cloppenburg/Ost und der neu zu errichtenden 380-kV-Station im Raum nördliches Westerkappeln erforderlich.

Zur Umsetzung des Gesamtprojektes sind folgende Schritte notwendig:

1. Realisierung einer 380-kV-Leitung mit einer Länge von ca. 55 km (Übergabepunkt Amprion [REDACTED] in Abstimmung)
2. Errichtung einer 380-kV-Station im Raum nördliches Westerkappeln
3. Einbindung der 380-kV-Leitung in die neu zu errichtende 380-kV-Station Cloppenburg (Maßnahme von [REDACTED])

Im Rahmen des Investitionsprojektes werden folgende Einzelmaßnahmen realisiert:

Nr.	Einzelmaßnahme
1	Neubau einer 380-kV-Leitung von Cloppenburg in den Raum nördliches Westerkappeln
2	Neubau einer 380-kV-Anlage im Raum nördliches Westerkappeln

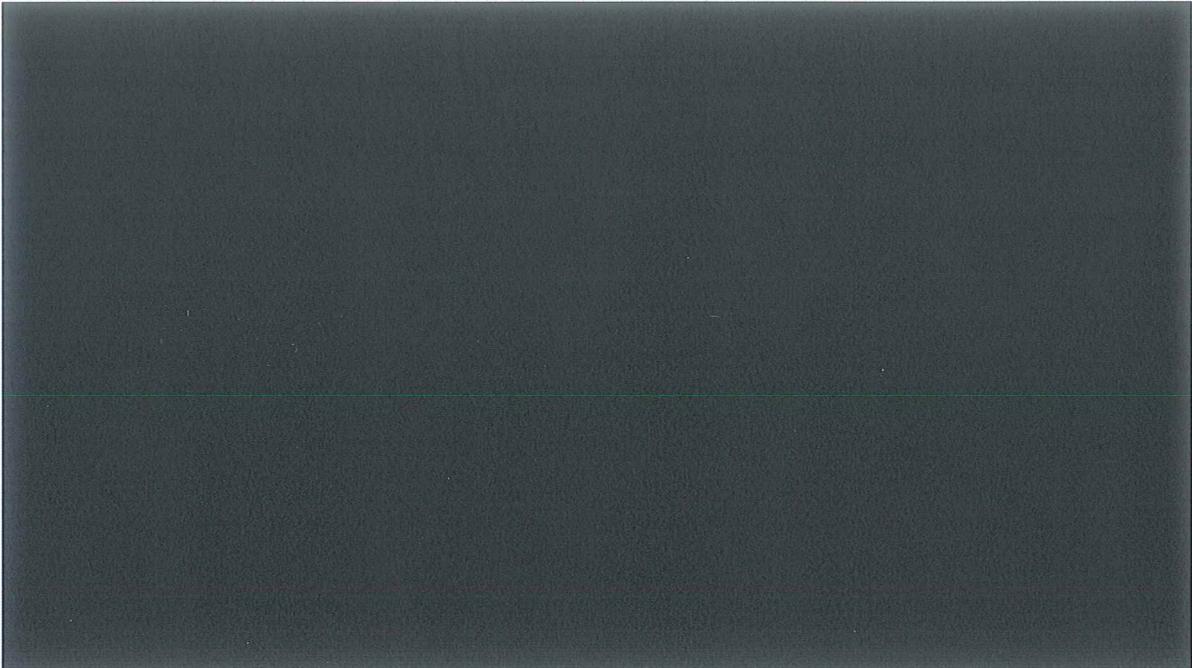
Cloppenburg- nördl. Westerkappeln:

Zwischen Cloppenburg/Ost ([REDACTED]) und dem nördlichen Westerkappeln (Amprion GmbH) wird das Übertragungsnetz um zwei 380-kV Stromkreise erweitert. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt in einer neuen Trasse. Auf dem Trassenabschnitt von Cloppenburg in den Raum nördliches Westerkappeln, ist die Verwendung eines Universalgestänges, welches eine spätere Nutzung sowohl in AC- wie auch DC-Spannungen erlaubt, vorgesehen.

380-kV-Anlagenneubau Raum nördliches Westerkappeln:

Neubau einer 380-kV-Anlage im Raum nördliches Westerkappeln

Projektspezifischer Ersatzanteil:



B.2 Begründung des tatsächlichen Bedarfs bzw. der technischen Notwendigkeit

Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen nach § 12b EnWG jährlich zum 3. März einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan. Dieser Netzentwicklungsplan beinhaltet alle Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes, die für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Die Rahmenbedingungen des Netzentwicklungsplans legt der gemeinsame Szenariorahmen nach § 12a EnWG fest, der am 20.12.2011 durch die Bundesnetzagentur bestätigt wurde. Die Notwendigkeit der Maßnahmen im vorliegenden Projekt wurden im Netzentwicklungsplan nachgewiesen, als Ergebnismaßnahme öffentlich konsultiert und nach §12c Abs. 4 EnWG durch die Bundesnetzagentur am 25.11.2012 bestätigt. Das Projekt ist unter folgender Maßnahme zu finden:

- Maßnahmen 51; Conneforde - Cloppenburg - Westerkappeln

Aufgrund des prognostizierten starken Anstiegs vor allem der Erzeugungsleistung aus onshore und offshore Windenergieanlagen im Raum nordwestliches Niedersachsen reicht die vorhandene Netzstruktur aus dieser Region in Richtung Süden nicht mehr aus, um die überschüssige Leistung abzutransportieren. Ohne den vorgenannten Netzausbau werden die Stromkreise der 380-kV-Leitungen Diele – Dörpen/West, Elsfleth/West – Ganderkesee sowie Ganderkesee – Wehrendorf bei Ausfall eines 380-kV-Stromkreises überlastet. Darüber hinaus ist die neue Schaltanlage Cloppenburg im Offshore-Netzentwicklungsplan als Netzverknüpfungspunkt vorgesehen. Das Projekt 21/Maßnahmen 51a und b wurden von der BNetzA im NEP 2012 bestätigt.



B.3 Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 23 ARegV

Das Projekt ist für den bedarfsgerechten Netzausbau nach § 11 EnWG notwendig, da hierdurch die Übertragungskapazität zwischen Cloppenburg und dem nördlichen Raum von Westerkappeln deutlich erhöht und somit die Integration erneuerbarer Energien gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ARegV ermöglicht wird. Des Weiteren erfolgt durch die Umsetzung der Maßnahmen eine stärkere Einbindung in das nationale Verbundnetz, in dem zusätzliche Transportkapazität zwischen den Netzgebieten der [REDACTED] und der Amprion GmbH geschaffen wird. Damit sind die Kriterien des § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV erfüllt.

Die netztechnische Notwendigkeit wurde im Rahmen des Netzentwicklungsplans 2012 durch Netzanalysen bestätigt. Das Projekt ist als Maßnahme Nr. 51 im Netzentwicklungsplan aufgeführt und wurde von der Bundesnetzagentur am 25.11.2012 bestätigt. Somit ist das Projekt für den bedarfsgerechten Netzausbau nach § 11 EnWG notwendig. Das Projekt ist Gegenstand des aktuellen Entwurfs des Bundesbedarfsplangesetzes.

Das Projekt wurde im Rahmen der Analysen des gesamteuropäischen Netzentwicklungsplans Bestandteil des ENTSO-E Ten-Year Network Development Plan 2012 (Project 43, A154). Dieser zehnjährige Netzentwicklungsplan wird durch die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt.

Damit ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Investitionsprojektes nachweislich gegeben.





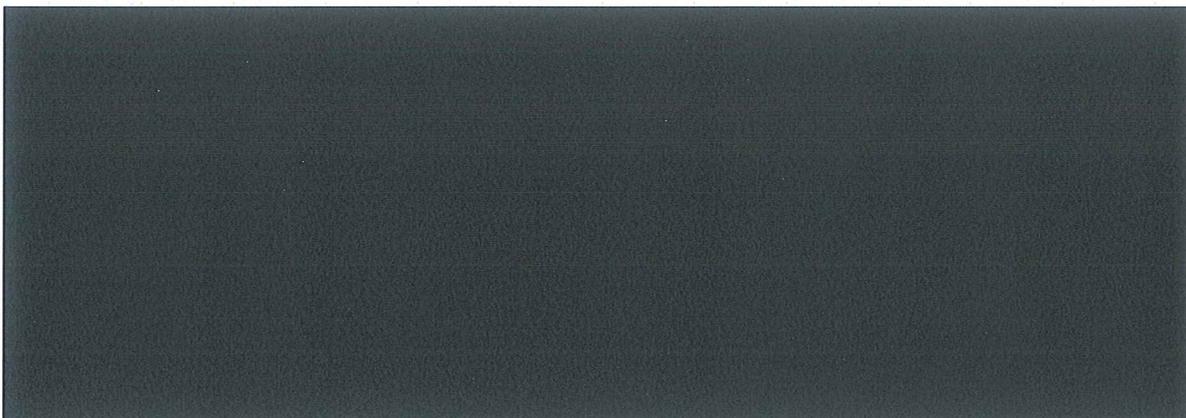
C Alternative Lösungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans wurden verschiedene Ausbauvarianten untersucht und unter Mitwirkung von Konsultationsprozessen bzw. Gutachtern verschiedene Planungsmöglichkeiten und technische Alternativen betrachtet. Mit der Genehmigung des Netzentwicklungsplans erfolgte die Festlegung der zu realisierenden Variante unter Einbezug der zuvor genannten Prozesse.

C.1 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Vereinfachend wird die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung der kumulierten Kapital- und Betriebskosten durchgeführt. Die Kalkulationssystematik ist dem von der Bundesnetzagentur veröffentlichten *Leitfaden zu Inhalt und Struktur von Anträgen auf Genehmigung nach § 23 Abs. 3 ARegV* entnommen. Den Betriebskosten werden dabei jährlich Erlöse in gleicher Höhe gegenübergestellt.

Prämissen:



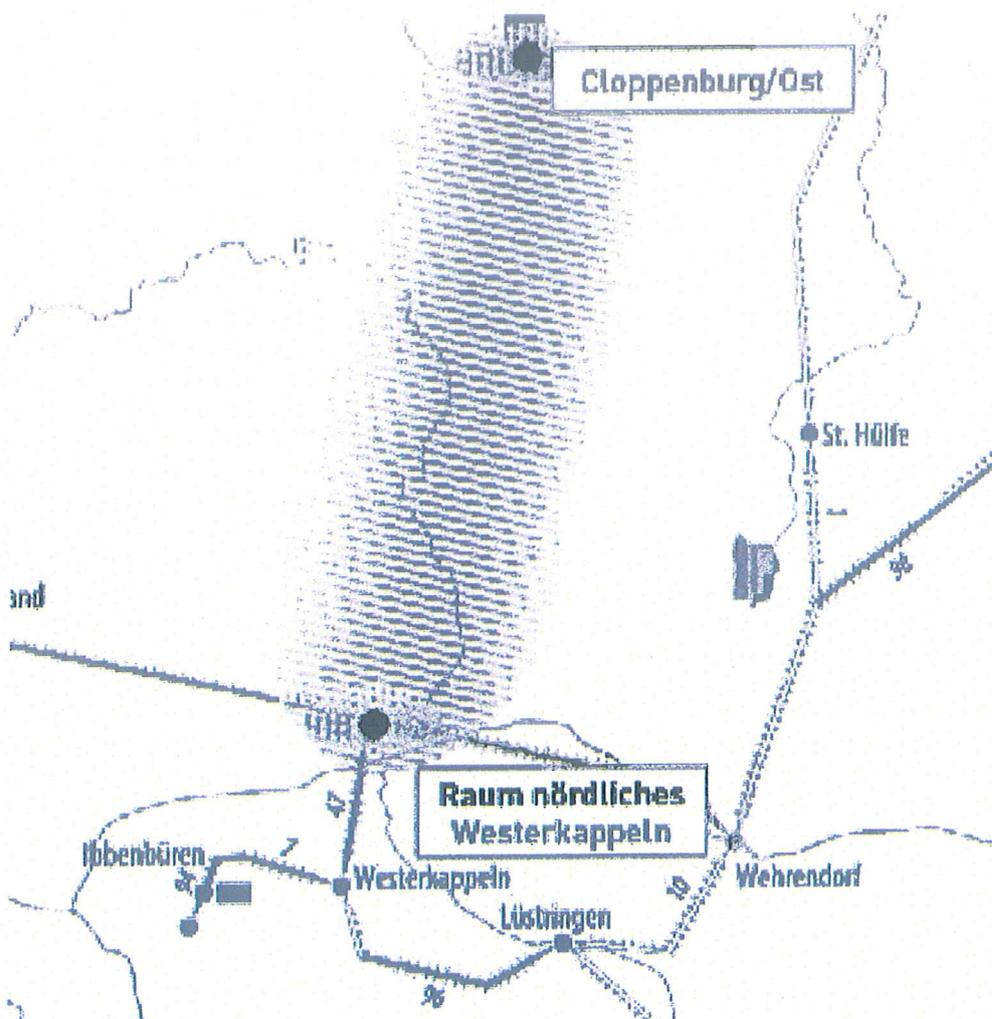
Der Wirtschaftlichkeitsnachweis ist der Anlage I.3 zum Antrag auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen der Amprion GmbH vom 28.03.2013 zu entnehmen.

C.2 Wechselwirkungen

Das Projekt steht in Wechselwirkung mit anderen Projekten, die zur Realisierung der Energiewende in Deutschland notwendig sind. Insbesondere mit der NEP Maßnahme 51 Conneforde - Cloppenburg - Westerkappeln. Es ist als Teil des Gesamtkonzeptes für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach §11 des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlich, der im Rahmen des Netzentwicklungsplans 2012 analysiert und ermittelt wurde.



Anlage A: Kartographische Darstellung





Anlage B: Erhebungsbogen

Der Erhebungsbogen zu diesem Investitionsprojekt ist Anlage I.2 zum Antrag auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV der Amprion GmbH zu entnehmen.



Anlage C: Projektplanung, Projektbeteiligte und Kontaktinformationen

Projektplanung

Die geplanten Investitionen sowie deren zeitlicher Umsetzungsverlauf sind dem Erhebungsbogen (siehe Anlage B) zu entnehmen.

Änderungen der Planung können sich durch Kundenanfragen (Stadtwerke, Weiterverteiler, Industriekunden usw.) sowie durch Änderungen der Konzepte für neue Kraftwerke ergeben. Die Energiewende führt zu höheren Anforderungen an das Übertragungsnetz. Dies wirkt sich auf die Umsetzung der Netzausbauprojekte aus, da z. B. erforderliche Freischaltungen schwieriger zu erlangen sind. Weitere Unsicherheitsfaktoren sind z. B. die Erlangung von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Genehmigungen für Neubaumaßnahmen oder die langfristige Entwicklung von handelsbedingten Energietransiten. Aus sich so ggf. ergebenden alternativen Planungen folgen nach Betrag und Verlauf angepasste Gesamtprojektinvestitionskosten. Durch Beschleunigung der Genehmigungsphasen besteht die Möglichkeit eines Vorziehens von Projekten.

Informationen zum geplanten zeitlichen Ablauf und Inbetriebnahmen sind dem Erhebungsbogen zu entnehmen. Der gesamte Projektablauf bezieht sich dabei auf die erwartete technische und genehmigungsseitige Umsetzung, die sich folgendermaßen gliedert:

- Vorbereitung beim Antragsteller
- Raumordnungsverfahren bzw. Netzentwicklungsplan und Bundesfachplanung
- Planfeststellungsverfahren (bzw. Plangenehmigung)
- Baudurchführung

Die Angaben erfolgen unter Berücksichtigung potentieller Risiken. Die Umsetzung der Einzelmaßnahmen unterliegt oft einer hohen Komplexität, die insbesondere auch durch zahlreiche externe Einflussfaktoren begründet ist. Zu den Einflussfaktoren zählen u. a. Dauer und Ergebnisse von Genehmigungsverfahren, Produktionskapazitäten und Lieferzeiten der Hersteller, gegenüber den geplanten Baumaßnahmen vorrangig zu behandelnde Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Berücksichtigung der Revisionszeiten der Kraftwerksbetreiber.

Diese Einflussfaktoren können in der Regel erst im Laufe der konkreten Projektumsetzung identifiziert werden. Im Rahmen der Berichterstattung zum Stand der Umsetzung der Netzausbaumaßnahmen informiert Amprion die Bundesnetzagentur regelmäßig über auftretende „Probleme mit verzögernder Wirkung“ hinsichtlich Genehmigungsverfahren, Baumaßnahmen etc., welche zu einer Verzögerung des Gesamtprojektes führen können und in diesem Sinne ggf. ein Risiko für die Projektrealisierung darstellen können.

Projektbeteiligte und Kontaktinformationen



Anlage D: **Geodaten**

Geokoordinaten sind Anlage I.4 zu entnehmen.

000021



Rather Erwich 38
D-40472 Düsseldorf
Fon: +49 211 418600
Fax: +49 211 4186023

Internet: www.royalegermany.com
E-Mail: info@royalegermany.com
Geschäftsführer: Rainer Lüth
Amtsgericht Düsseldorf HRB 16401

Absender / sender		orig		Empfänger / consignee		Dest.	
Firma / company		RWÉ Dortmund		Firma / company		Bücherei Tegeth	
Anschrift / adress		Rheinlandclassandyl		Anschrift / adress		Beschlässe Nummer: 4	
PLZ / zip code		Dortmund		PLZ / zip code		Tulpenfeld 4	
Land / country				Ort / city		Bonn	
Land / country				Land / country			
Tel. / fon		fax		Tel. / fon		Fax	
				+		+	
Unterschrift Absender / sender's signature		13.		Auslieferungsnachweis / proof of delivery		Datum / date	
5x Kunden		Datum / date		[Redacted]		28.3.13	
1x Umschlag		Zeit / time		[Redacted]		Zeit / time	
Anzahl / pieces		L x B x H		[Redacted]		[Redacted]	
Inhalt / description		L x B x H		[Redacted]		[Redacted]	
Gewicht / weight		L x B x H		[Redacted]		[Redacted]	
Wert / value		L x B x H		[Redacted]		[Redacted]	
				Zustellung gewünscht bis		Delivery request until	
				[Redacted]		[Redacted]	

Wir arbeiten ausschließlich auf Grund unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen!



**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen
gemäß § 23 ARegV**

Anlage I.2: Erhebungsbögen

Dortmund, 28.03.2013



A. Allgemeine Informationen

A.1	Antrag gem. § 23 ARegV
A.2	Istabrechnung
A.2.1	Jahr für das eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgen soll
A.3	Firma des Stromnetzbetreibers
A.4	Rechtsform
A.5	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur
A.6	Netznummer bei der Bundesnetzagentur
A.7	Aktenzeichen der Bundesnetzagentur, unter dem das Verfahren geführt wird [BK4-JJ-XXX]
A.8	Bezeichnung des Projektes
A.9	Abgabedatum des Erhebungsbogens
A.10	Kategorie des Projektes (siehe E. Kategorie)
A.11	Jahr der erstmaligen Aktivierung von Anlagen im Bau innerhalb des beantragen Projektes
A.12	Jahr der erstmaligen Aktivierung eines abschreibungsfähigen Anlagengutes innerhalb des beantragen Projektes
A.13	Genehmigungsende letztes Jahr der Erlösobergrenzenanpassung
A.14	Art des Projektes (zum Zeitpunkt der EOG-Anpassung)
A.15	Finanzierung

B. Parameter

B. Parameter

Allgemeine Angaben				
A.1	A.2	A.3	A.4	A.5
Position	Allokatorische Abschreibungen im Jahr der letzten Kreditzuzahlung	angepasstes Ausgangsniveau	dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	aktueller Gewerbesteuerhebersatz
Einheit	€	€	€	€
Quelle	EOG Beschluss	EOG Beschluss	EOG Beschluss	Gewerbesteuer-Nachweis
2006				
2007				
2008				
2009				
2010				
2011				
2012				
2013				
2014				
2015				
2016				
2017				
2018				
2019				
2020				
2021				
2022				
2023				

Kreditbindung														
B.1	B.1a	B.1a.1	B.1b	B.1c	B.2a	B.2b	B.2c	B.2d	B.2e.1	B.2e.1	B.2e.1	B.2e.1	B.2e.1	A.5.1
Position	Gesamte aktivierte Forderungen des Gesamtunternehmens (ohne AIB)	davon Stromverteilung/ Stromübertragung	davon aktivierte Forderungen aus Genehmigungen gem. § 23 ARRegV	davon Gasverteilung/ Gasfurnelieferung	davon weitere Sparten/ Aktivitäten	verzinsliches Fremdkapital Jahresanfangsbestand	Tilgung	verzinsliches Fremdkapital Jahresendebestand	Position	Endbestand	Tilgung	Fremdkapitalaufnahme	Anfangsbestand	Zinssatz
Einheit	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%
Quelle	Jahresabschluss	Jahresabschluss	sonstiger Nachweis	Jahresabschluss	Jahresabschluss	sonstiger Nachweis	sonstiger Nachweis	sonstiger Nachweis	Einheitsquelle	sonstiger Nachweis	sonstiger Nachweis	sonstiger Nachweis	sonstiger Nachweis	sonstiger Nachweis
2007														
2008														
2009														
2010														
2011														
2012														
2013														
2014														
2015														
2016														
2017														
2018														
2019														
2020														
2021														
2022														
2023														

B. Parameter

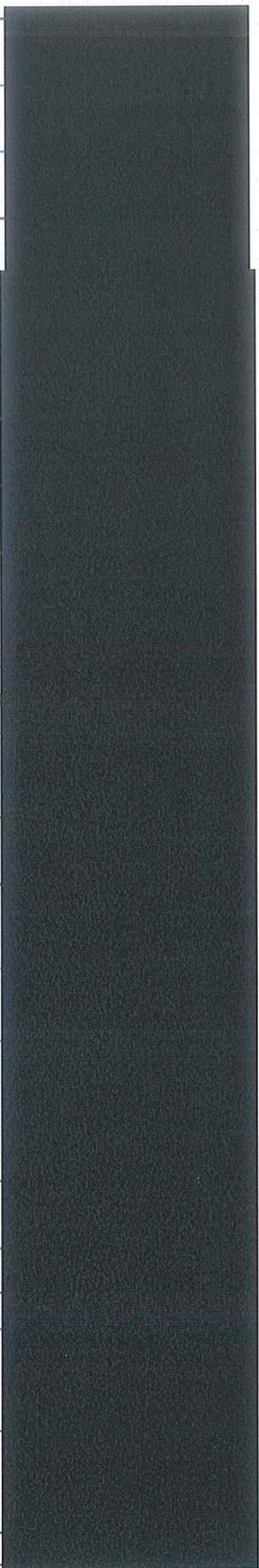
B. Parameter

Position	Erhöbe (Basis AKHK)		Öffentliche Förderungen (Basis AKHK)		Sonstiges (Basis AKHK)		Sonstige Erhöbe (Basis Kosten)	
	C.1a	C.2	C.3a	C.3b	C.3c	C.4a	C.4b	C.5
	Erhöbe (Basis AKHK) nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1220/2005, soweit diese für Maßnahmen zur Beseitigung von Engpässen nach Artikel 6 Abs. 6 StromNZV, sowie nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1220/2005 anzuwenden sind.	Auflösung Netzauslastungskosten beiträge und Baukostenzuschüsse	Höhe der öffentlichen Förderung	Art der öffentlichen Förderung	Status der öffentlichen Förderung (erfolgt, beantragt, zugesagt/oder abgelehnt)	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungenpositionen, deren Begründung durch die Umsetzung des Investitionsprojektes entfallen ist	sonstige Abzugspositionen	Von Kapital- und Betriebskosten abzuziehende Erhöbe (z.B. Pachterlöse)
Einheit	€	€	€	€	€	€	€	€
Quelle	2007							
	2008							
	2009							
	2010							
	2011							
	2012							
	2013							
	2014							
	2015							
	2016							
	2017							
	2018							
	2019							
	2020							
	2021							
	2022							
	2023							
<p>Betriebskosten (Basis AKHK) (Basis Kosten) (Basis Kosten)</p> <p>Doppelkennzeichnung (BVD) (Basis Kosten) (Basis Kosten)</p>								
	D.1	D.2	E.1					
Position	BVD für die gesamte Stromverteilung/ Strombeiträge	davon anteiliger BVD für das beantragte Projekt	davon anteiliger BVD für das beantragte Projekt					
Einheit	€	€	in Prozent					
Quelle	2007	gesamter Nachweis						
	2008							
	2009							
	2010							
	2011							
	2012							
	2013							
	2014							
	2015							
	2016							
	2017							
	2018							
	2019							
	2020							
	2021							
	2022							
	2023							

000029

C2_Kabel
 Beiztrage Finanzwerte des Anlagevermögens - Investitionsplan

RZ Nr.	Anlagegut	Wahre Bezeichnung Anlagegut	Mengen- einheit	Anlagen- gruppen- nummer (i. F. 10)	Anlagen- gruppenbezeichnung	Nutzungsdauer (i. F. 10)	vorzugsweises Jahr der Inbetriebnahme	Investitionsplan		Technische Spezifikation		sonstige			
								01.01.2017	31.12.2017	Allgemein	Spezifisch		Transparenz	sonstige	
								Anschaffung- oder Herstellungskosten (K)	Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich Abschreibung (K)	Spannungsebene (KV)	Stromart	Lebensdauer (Jahre)	Übersichtlicher Sonderauswert o. sonstiger (Baz.)	sonstige (Baz.)	Menge



C4. übrige Anlagengüter

C4. übrige Anlagengüter
 Beantragte Planwerte des Anlagevermögens - Investitionsplan

Ifd. Nr.	Anlagengut										Investitionskosten			
	Anlagengut	weitere Bezeichnung Anlagengut	Menge	Mengen- einheit	Anlagen- gruppen- nummer (s. F. ND)	Anlagengruppenbezeichnung	Nutzungsdauer (s. F. ND)	voraussichtliches Jahr der Inbetriebnahme	Anschaffungs- und Herstellungs- kosten gesamt [€]	In den Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthaltener Materialanteil [€]	0	7.321.120	In den Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthaltene weitere Kostenbestandt	7.321.120
1														
2														
3														
4														
5														
6														
7														
8														
9														

000031

D. BKZ

D. Baukostenzuschüsse / Netzanschlusskostenbeiträge

	Zugang	2007	2008	2009	Auflösung	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Auflö		
2007																						
2008																						
2009																						
2010																						
2011																						
2012																						
2013																						
2014																						
2015																						
2016																						
2017																						
2018																						
2019																						
2020																						
2021																						
2022																						
2023																						
Auflö																						
Auflösungs																						

000032

E. Kategorie des Projektes

Nummer der Kategorie	Investitionen gemäß § 23 ARegV
1	Netzausbaumaßnahmen, die dem Anschluss von Stromerzeugungsanlagen nach § 17 Abs. 1 des EnWG dienen (Abs. 1 S. 2 Nr. 1)
2	die Integration von Anlagen, die dem EEG und dem KWKG unterfallen (Abs. 1 S. 2 Nr. 2)
3	den Ausbau von Verbindungskapazitäten nach Art. 6 Abs. 6 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (Abs. 1 S. 2 Nr. 3)
4	Leitungen zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen nach § 17 Abs. 2a des EnWG (Abs. 1 S. 2 Nr. 5)
5	Erweiterungsinvestitionen zur Errichtung von Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV als Erdkabel, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 1,6 nicht überschreiten und noch kein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für die Errichtung einer Freileitung eingeleitet wurde, sowie Erdkabel nach § 43 Satz 3 EnWG und § 2 Abs. 1 ENLAG (Abs. 1 S. 2 Nr. 6)
6	grundlegende, mit erheblichen Kosten verbundene Umstrukturierungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die technischen Standards zur Gewährleistung der technischen Sicherheit des Netzes umzusetzen, die auf Grund einer behördlichen Anordnung nach § 49 Abs. 5 EnWG erforderlich werden oder deren Notwendigkeit von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestätigt wird (Abs. 1 S. 2 Nr. 7)
7	den Einsatz des Leiterseil-Temperaturmonitorings und von Hochtemperatur-Leiterseilen (Abs. 1 S. 2 Nr. 8)
8	Hochspannungsgleichstrom-Übertragungssystemen zum Ausbau der Stromübertragungskapazitäten und neue grenzüberschreitende Hochspannungsgleichstrom-Verbindungsleitungen jeweils als Pilotprojekte, die im Rahmen der Ausbauplanung für einen effizienten Netzbetrieb erforderlich sind (Abs. 1 S. 2 Nr. 9)
9	Stabilität des Gesamtsystems (Abs. 1 S. 1 Alternative 1)
10	Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz (Abs. 1 S. 1 Alternative 2)
11	Bedarfsgerechter Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG (Abs. 1 S. 1 Alternative 3)

F. ND u. OPEX-Pauschale

Anlagengruppennummer	Anlagengruppe	Untergrenze Nutzungsdauer	Obergrenze Nutzungsdauer	Netzbetreiber spezifische Nutzungsdauer	Betriebskostenpauschale
1	Grundstücke	0	0		0,80%
2	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	25	35		0,80%
3	Betriebsgebäude	50	60		0,80%
4	Verwaltungsgebäude	60	70		0,80%
5	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	23	27		0,80%
6	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	8	10		0,80%
7	Werkzeuge/ Geräte	14	18		0,80%
8	Lagereinrichtung	14	25		0,80%
9	Hardware	4	8		0,80%
10	Software	3	5		0,80%
11	Leichtfahrzeuge	5	5		0,80%
12	Schwerfahrzeuge	8	8		0,80%
13	Freileitungen 110-380kV	40	50		0,80%
14	Kabel 220 kV	40	50		0,80%
15	Kabel 110 kV	40	50		0,80%
16	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	35	45		0,80%
17	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	25	30		0,80%
18	Sonstiges	20	30		0,80%
19	Kabel Mittelspannungsnetz	40	45		0,80%
20	Freileitungen Mittelspannungsnetz	30	40		0,80%
21	Kabel 1 kV	40	45		0,80%
22	Freileitungen 1 kV	30	40		0,80%
23	380 / 220/110/30/10 kV-Stationen	25	35		0,80%
24	Hauptverteilerstationen	25	35		0,80%
25	Ortsnetzstationen	30	40		0,80%
26	Kundenstationen	30	40		0,80%
27	Stationsgebäude	30	50		0,80%
28	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	25	30		0,80%
29	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschielen, Aussenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	25	30		0,80%
30	Schalteinrichtungen	30	35		0,80%
31	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	25	30		0,80%
32	Kabel Abnehmeranschlüsse	35	45		0,80%
33	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	30	35		0,80%
34	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelvertilerschränke	30	35		0,80%
35	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	20	25		0,80%
36	Fernsprechleitungen	30	40		0,80%
37	Fahrbare Stromaggregate	15	25		0,80%

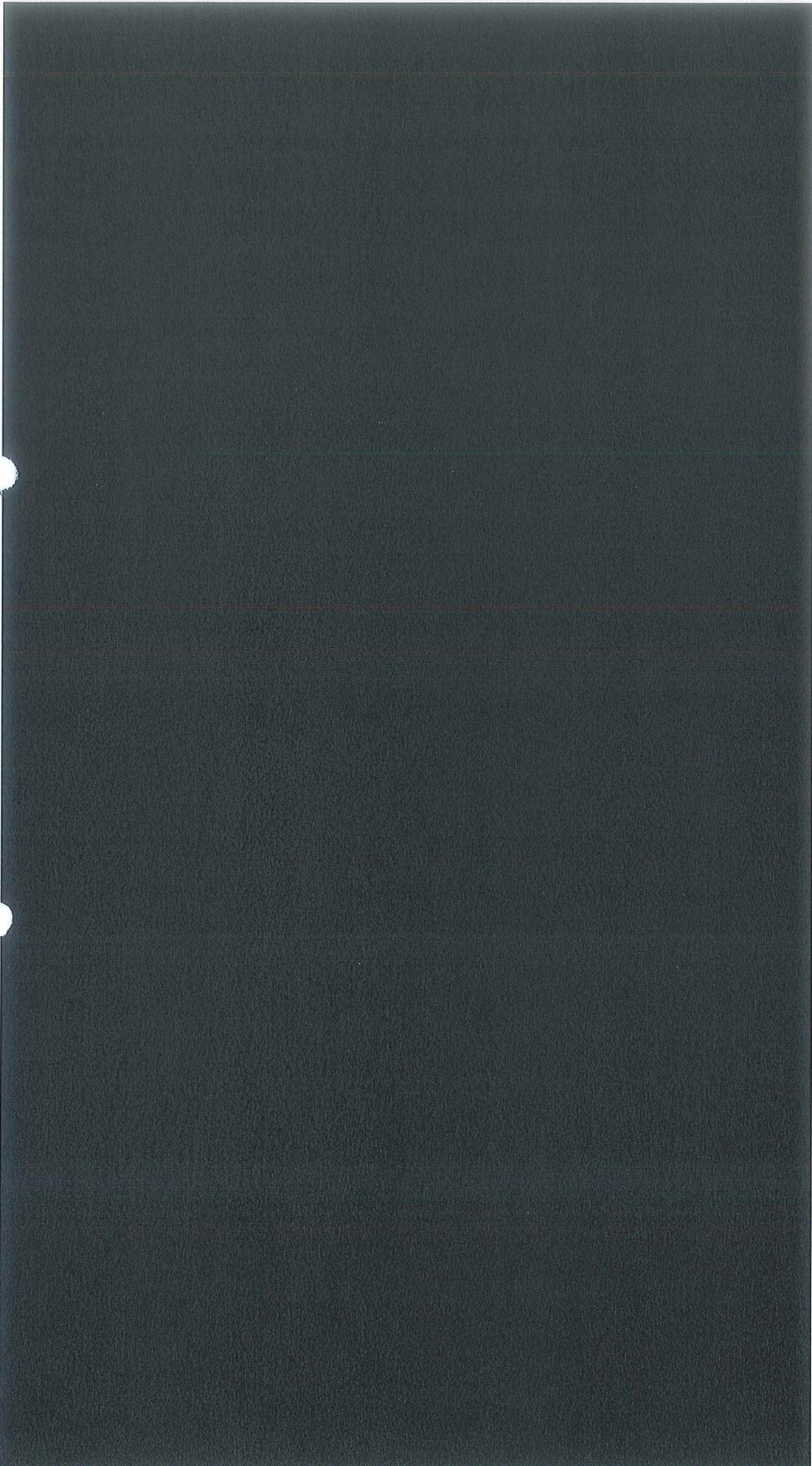
**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen
gemäß § 23 ARegV**

Anlage I.3: Wirtschaftlichkeitsnachweis

Dortmund, 28.03.2013



000037





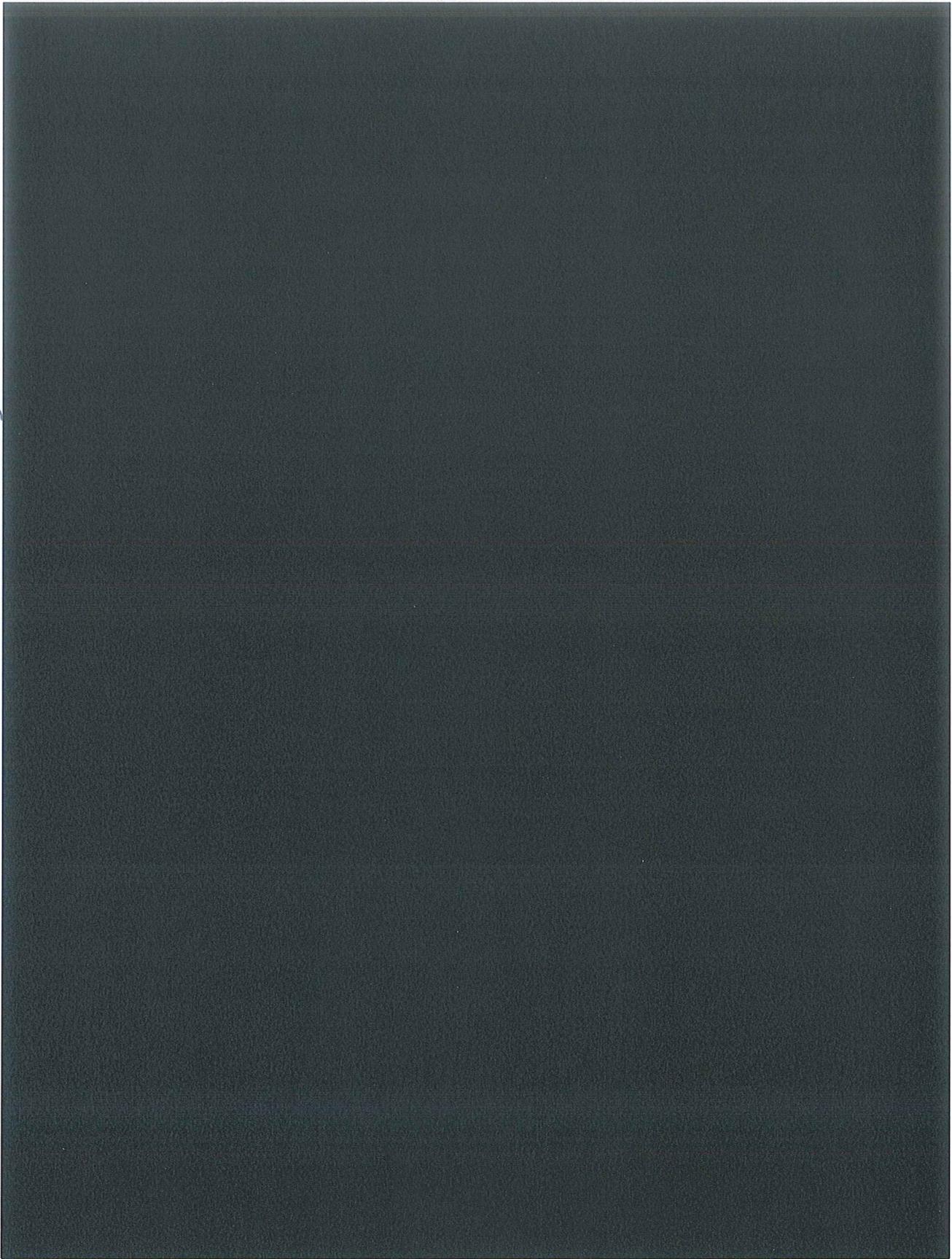
**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen
gemäß § 23 ARegV**

Anlage I.4: Geodaten

Dortmund, 28.03.2013



Zugrunde gelegtes Koordinatensystem: Gauß-Krüger System Germany Zone 3



112 / NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln	Raum Westerkappeln	zur Zeit noch nicht bekannt	zur Zeit noch nicht bekannt
--	--------------------	--------------------------------	--------------------------------





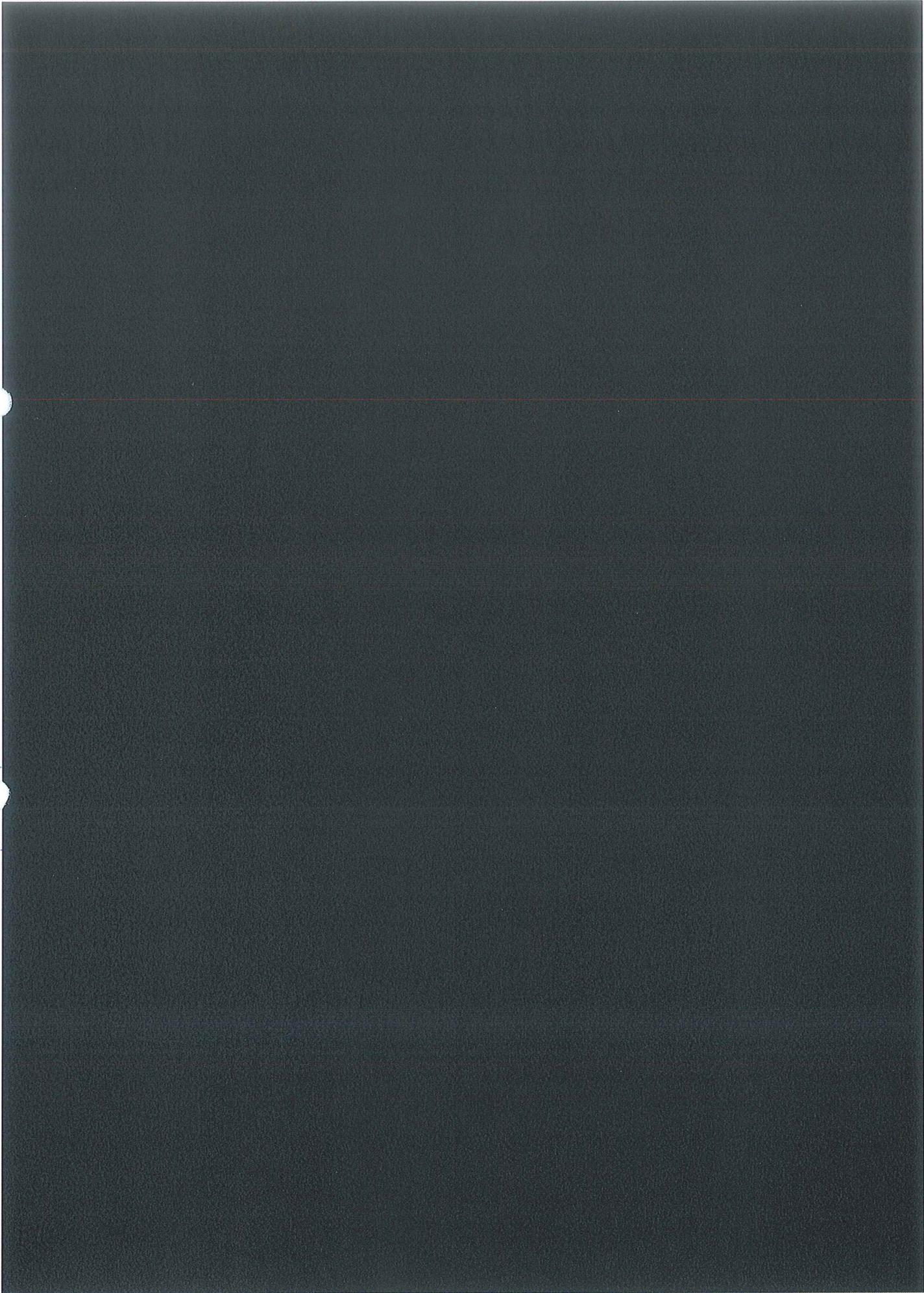
**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen
gemäß § 23 ARegV**

Anlage I.5: Übersichtskarte Investitionsmaßnahmen

Dortmund, 28.03.2013



000041



**- Beschlusskammer 4 -****- Entwurf -**

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

V. d. A.

BK4j JK 15/6

BK4e RS und abs.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

☎ (02 28)

14-4664

oder 14-0

Bonn

16.05.2013**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV am 28.03.2013. Die Verfahren der beantragten Investitionsmaßnahmen werden hier unter den nachfolgenden Aktenzeichen geführt:

Aktenzeichen	Projektname
BK4-13-048	NEP 2012 P74: Bayrisch-Schwaben - Maßnahme Nr. 96: Vöhringen - Bundesgrenze (048)
BK4-13-049	NEP 2012 P52: Süden Baden-Württemberg - Maßnahmen-Nr. 59: Herbertingen - Tiengen (081)
BK4-13-050	NEP 2012 P52: Süden Baden-Württemberg - Maßnahmen-Nr. 95: Punkt Wullenstetten - Punkt Niederwangen (083)
BK4-13-051	NEP 2012 P30: Netzverstärkung Westfalen - Maßnahme Nr. 61: Hamm/Uentrop - Kruckel
BK4-13-052	Netzanschluss eines Kraftwerks am Standort Krefeld - Uerdingen (094)
BK4-13-053	Erhöhung der Übertragungskapazität sowie der Netzstabilität durch innovative Systemführung, Temperaturmonitoring auf Freileitungen und Einsatz von adaptiven Netzschutzsystemen (100)
BK4-13-054	Blindleistungskompensationsanlagen zur Sicherstellung der Stabilität des Gesamtsystems (102)
BK4-13-055	NEP 2012 Korridor D: HGÜ-Verbindung Sachsen-Anhalt - Bayern (104)
BK4-13-056	Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz (105)
BK4-13-057	NEP 2012 P74: Bayrisch-Schwaben Maßnahme Nr. 97: Raum Memmingen (106)
BK4-13-058	NEP 2012 P47: Maßnahme Nr. 60 Urberach - Pfungstadt - Weinheim (107)
BK4-13-059	NEP 2012 Korridor A Nord: HGÜ-Verbindung Niedersachsen - Nord-

	rhein-Westfalen (108)
BK4-13-060	NEP 2013 P21: Maßnahme Nr. 51b Cloppenburg/Ost - Raum nördliches Westerkappeln (112)
BK4-13-061	Netzerweiterung in bestehenden Anlagen zur Aufnahme von EEG-Leistungen aus dem unterlagerten Netz (113)

Die Anträge zu den Investitionsmaßnahmen werden im Amtsblatt und auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht, indem die Aktenzeichen sowie die Projektnamen bekannt gegeben werden. Sollten Sie die Projektnamen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ansehen, bitte ich Sie mir dieses bis zum

03.06.2013 (2 Wochen)

unter Nennung der Projektnamen ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mitzuteilen.

Aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Anträge zu Investitionsmaßnahmen bitte ich um Verständnis, dass eine Aussage über die Vollständigkeit und Genehmigungsfähigkeit Ihrer Anträge zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist. Sobald die erste Prüfung Ihrer Anträge abgeschlossen ist, wird die zuständige Bearbeiterin bzw. der zuständige Bearbeiter unaufgefordert auf Sie zu kommen.

Unabhängig hiervon bitte ich Sie – falls dies nicht bereits schon erfolgt ist – um Übersendung Ihrer Anträge und der Erhebungsbögen in elektronischer Form über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur und um kurze Mitteilung, ob Ihre Anträge Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Wenn dies der Fall sein sollte, dann möchte ich Sie bereits jetzt bitten, der Beschlusskammer gemäß § 71 Satz 2 EnWG eine in Bezug auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung Ihrer Anträge zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Johanna Jak

Verfasser: BK4e *Jak 14.10.15*

N.d.A.:

BK4e

z.d.A.

empfangen am 04.06.2013

000044



amprion

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 4
Frau Johanna Jak *21016*
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Asset Management

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax
E-Mail



B44e
Jak 10/06

Seite 1 von 1

29. Mai 2013

vorab per Fax: 0228 / 14 - 6464

VERTRAULICH – enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 23
ARegV
Hier: Rückfragen zur Antragsstellung BK4-13-048 bis BK4-13-061**

Sehr geehrter Frau Jak,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.03.2013 hatten wir Ihnen Anträge auf Genehmigung von
Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV zukommen lassen.

Sie baten uns gemäß § 71 Satz 2 EnWG, um Bereitstellung einer in Bezug auf
Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzten Fassung unseres Antrags.
Hiermit übersenden wir Ihnen, anbei eine dementsprechend geschwärzte Fas-
sung unseres Antragsanschreibens. Alle weiteren Teile unseres Antrags vom
28.03.2013 kennzeichnen wir als vollständig vertraulich.

Den Projektnamen, sowie das Aktenzeichen der BNetzA, sehen wir nicht als
Betriebs- und Geschäftsgeheimnis an.

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Anlage

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 356



Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 4
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Geschäftsführung

28. März 2013

Seite 1 von 4

Vertraulich – enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Amprion GmbH

**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß
§ 23 ARegV**

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

Sehr geehrte Damen und Herren,

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

hiermit beantragen wir für die in den Anlagen dargelegten Investitions-
maßnahmen eine Genehmigung gemäß § 23 ARegV. Die geplanten
Investitionen belaufen sich auf [REDACTED]. Außerdem beantragen
wir die in den Anlagen beschriebenen Änderungen für [REDACTED]
bereits bestehenden Investitionsprojekte.

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

1 Umfang des Netzausbaus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Im Rahmen des Netzentwicklungsplans 2012 (NEP) wurde der erforderliche Netzausbau für den genehmigten Szenariorahmen bis 2022 und 2032 bewertet. Die signifikanten Änderungen in der Erzeugungsstruktur im Vergleich zu den Szenarien, die der Netzausbauplanung vor der Energiewende zu Grunde lagen, führen zu einer Neubewertung der in Zukunft benötigten Transportkapazitäten im deutschen Übertragungsnetz.

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Ein Großteil der mit den beiliegenden Dokumenten beantragten Projekte ist im deutschlandweiten Netzentwicklungsplan gemäß § 12b EnWG berücksichtigt, der am 29.05.2012 bei der BNetzA eingereicht wurde. Der Netzentwicklungsplan 2012 wurde nach öffentlicher Konsultation und Überarbeitung von den ÜNB durch die Bundesnetzagentur am 26.11.2012 bestätigt. Er bildet die Grundlage des Bundesbedarfsplans, der sich momentan im Gesetzgebungsverfahren befindet.

Durch die jährliche Fortschreibung des Netzentwicklungsplans sind die Projekte in den Netzentwicklungsplan 2013 eingeflossen. Den ersten Entwurf haben die vier ÜNB am 02.03.2013 an die BNetzA übergeben.

- *Erhöhung der Übertragungskapazität sowie der Netzstabilität durch innovative Systemführung, Temperaturmonitoring auf Freileitungen und Einsatz von adaptiven Netzschutzsystemen (100)*
- *Blindleistungskompensationsanlagen zur Sicherstellung der Stabilität des Gesamtsystems (102)*

- *Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz (105)*
- *Netzerweiterung in bestehenden Anlagen zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz (113)*

- *Netzanschluss eines Kraftwerkes am Standort Krefeld-Uerdingen (094).*

2 Zu den vorliegenden Anträgen gemäß § 23 ARegV

Insgesamt beantragen wir hiermit die Genehmigung der in den Anlagen I.1 bis I.5 dargelegten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV:

- *NEP 2012 P74: Bayerisch-Schwaben - Maßnahme Nr. 96: Vöhringen – Bundesgrenze (048)*
- *NEP 2012 P52: Süden Baden-Württemberg - Maßnahmen-Nr. 59: Herberlingen – Tiengen (081)*
- *NEP 2012 P52: Süden Baden-Württemberg - Maßnahmen-Nr. 95: Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen (083)*
- *NEP 2012 P30: Netzverstärkung in Westfalen - Maßnahme Nr. 61: Hamm/Uentrop – Kruckel (085)*
- *Netzanschluss eines Kraftwerkes am Standort Krefeld-Uerdingen (094)*
- *Erhöhung der Übertragungskapazität sowie der Netzstabilität durch innovative Systemführung, Temperaturmonitoring auf Freileitungen und Einsatz von adaptiven Netzschutzsystemen (100)*
- *Blindleistungskompensationsanlagen zur Sicherstellung der Stabilität des Gesamtsystems (102)*
- *NEP 2012 Korridor D: HGÜ-Verbindung Sachsen-Anhalt - Bayern (104)*

- *Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz (105)*
- *NEP 2012 P74: Bayerisch-Schwaben - Maßnahme Nr. 97: Raum Memmingen (106)*
- *NEP 2012 P47: Maßnahme Nr. 60 Urberach – Pfungstadt – Weinheim (107)*
- *NEP 2012 Korridor A Nord: HGÜ-Verbindung Niedersachsen - Nordrhein-Westfalen (108)*
- *NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln (112)*
- *Netzerweiterung in bestehenden Anlagen zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz (113)*

Die in unseren Investitionsanträgen dargestellten Projekte sind mit den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 23 ARegV, konform. Die Nichtgenehmigung einzelner Projekte oder einzelner Projektbestandteile kann dazu führen, dass die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems durch hieraus resultierende singuläre Schwachstellen nicht mehr sichergestellt ist.

Bei der Erstellung der Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen haben wir uns an den Vorgaben des *Leitfadens zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV* (im Folgenden: Leitfaden) vom 28.02.2012 sowie am *Erhebungsbogen für die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen* in seiner aktuellsten Version orientiert. Die Änderungsanträge haben wir ebenfalls auf Basis des Leitfadens der Bundesnetzagentur verfasst.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir den Leitfaden lediglich als Unterstützung bei der Antragsstellung und nicht als unmittelbar rechtsverbindlich betrachten. Maßgeblich ist somit allein der aktuell gültige Rechtsrahmen, insbesondere die Anreizregulierungsverordnung. Sofern wir uns an den Inhalten des Leitfadens bei der Antragstellung orientieren, ist damit keine Anerkennung der darin dargestellten Positionen und Konzepte verbunden.

Die zwischen der Bundesnetzagentur und Amprion abgeschlossene Vergleichsvereinbarung vom 23.02.2012 haben wir bei der Erstellung unserer Anträge berücksichtigt. Für jede Investitionsmaßnahme haben wir eine Kategorisierung des projektspezifischen Ersatzanteils vorgenommen. Dabei sind die einzelnen Projekte anhand der jeweils zutreffenden Kriterien bewertet worden.

Als Anlage III haben wir alle Antragsunterlagen in elektronischer Form beigefügt.

Sollten Sie weiterführende Informationen benötigen, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung. Gerne erläutern wir Ihnen detailliert alle weiteren Fragestellungen etwa im Rahmen eines Workshops.

Bitte behandeln Sie die Anträge sowie dieses Schreiben nebst Anlagen vertraulich, da sie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



Dr. Hans-Jürgen Brick

Anlagen



Dr. Klaus Kleinekorte

000049

Veröffentlichung

im Amtsblatt Nr. 14

Vfg

Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Strom) mit Geschäftszeichen BK4-13-xxx 206
Mittlung Nr.

In den nachfolgenden Listen finden Sie die Unternehmensnamen mit den dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 zum 31.03.2013 beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV und den vergebenen Aktenzeichen, unter denen die jeweiligen Verfahren geführt werden.

Netzbetreiber	Projektname	Aktenzeichen
50Hertz Transmission GmbH	Fernübertragungsstrecke 1	BK4-13-002
50Hertz Transmission GmbH	Korridor D - Lauchstädt - Meitingen (zweites System)	BK4-13-062
50Hertz Transmission GmbH	Netzverstärkung Lubmin - Lüdershagen - Bentwisch - Güstrow	BK4-13-063
50Hertz Transmission GmbH	Netzverstärkung Lubmin - Iven - Pasewalk	BK4-13-064
50Hertz Transmission GmbH	Netzverstärkung Lubmin - Iven - Pasewalk	BK4-13-064
50Hertz Transmission GmbH	Netzverstärkung Vieselbach - Eisenach - Mecklar	BK4-13-065
50Hertz Transmission GmbH	Netzverstärkung Pulgar - Vieselbach	BK4-13-066
50Hertz Transmission GmbH	Netzverstärkung Röhrsdorf - Remptendorf	BK4-13-067
50Hertz Transmission GmbH	Netzverstärkung Graustein - Bärwalde	BK4-13-068
50Hertz Transmission GmbH	Freileitungsneubau Altenfeld - Grafenrheinfeld	BK4-13-069
50Hertz Transmission GmbH	Phase 2 der Netzverstärkung und Netzstrukturänderung Güstrow - Stendal/West - Wolmirstedt	BK4-13-070
50Hertz Transmission GmbH	Netzverstärkung Dresden/Süd - Schmölln	BK4-13-071
50Hertz Transmission GmbH	Netzverstärkung Klostermannsfeld - Lauchstädt	BK4-13-072
50Hertz Transmission GmbH	EEG-bedingte Erhöhung der Netzanschlusskapazität im UW Wustermark (3. Transformator)	BK4-13-073
50Hertz Transmission GmbH	EEG-bedingter Umpannwerksneubau Ebenheim	BK4-13-074
50Hertz Transmission GmbH	EEG-bedingter Umpannwerksneubau Ebeleben	BK4-13-075
50Hertz Transmission GmbH	Netzverstärkung Phasenschiebertransformatoren Vierraden	BK4-13-076
50Hertz Transmission GmbH	Netzverstärkung Phasenschiebertransformatoren Hagenwerder	BK4-13-077
50Hertz Transmission GmbH	Netzverstärkung Phasenschiebertransformatoren Röhrsdorf (Leitungssystem 1)	BK4-13-078
50Hertz Transmission GmbH	Netzverstärkung Phasenschiebertransformatoren Röhrsdorf (Leitungssystem 2)	BK4-13-079
50Hertz Transmission GmbH	Erhöhung der Betriebs- und Verkehrssicherheit von 380-kV-Leitungen	BK4-13-080
50Hertz Transmission GmbH	EEG-bedingte Erweiterung des UW Lubmin (380/220-kV-Netzkuppeltransformators und Schaltanlagenanpassung)	BK4-13-081
50Hertz Transmission GmbH	Netzstrukturstraffung Niederlausitz (Raum Jessen)	BK4-13-082
50Hertz Transmission GmbH	EEG-bedingte Erhöhung der Netzanschlusskapazität im UW Wolmirstedt (4. Transformator)	BK4-13-083
50Hertz Transmission GmbH	EEG-bedingter Umspannwerksneubau zum Netzanschluss des WP Dahme-Petkus	BK4-13-084
50Hertz Transmission GmbH	EEG-bedingter Umspannwerksneubau zum Netzanschluss des WP Dennin	BK4-13-085
50Hertz Transmission GmbH	EEG-bedingte Erhöhung Netzanschlusskapazität UW Vierraden (3. Transformator)	BK4-13-086
50Hertz Transmission GmbH	Netzverstärkung 380-kV-Kabeldiagonale Berlin Phase 1 Reuter - Charlottenburg - Mitte	BK4-13-087
50Hertz Transmission GmbH	Einrichtung einer strategischen Blackout-Eigenversorgung	BK4-13-088
50Hertz Transmission GmbH	EEG-bedingter Umspannwerksneubau im Raum Großraschen	BK4-13-089

50Hertz Transmission GmbH	Korridor C: HGÜ-Verbindung Kreis Segeberg nach Goldshöfe	BK4-13-090
Amprion GmbH	NEP 2012 P74: Bayrisch-Schwaben - Maßnahme Nr. 96: Vöhringen - Bundesgrenze (048)	BK4-13-048
Amprion GmbH	NEP 2012 P52: Süden Baden-Württemberg - Maßnahmen-Nr. 59: Herberlingen - Tiengen (081)	BK4-13-049
Amprion GmbH	NEP 2012 P52: Süden Baden-Württemberg - Maßnahmen-Nr. 95: Punkt Wullenstetten - Punkt Niederrangen (083)	BK4-13-050
Amprion GmbH	NEP 2012 P30: Netzverstärkung Westfalen - Maßnahme Nr. 61: Hamm/Uentrop - Kruckel	BK4-13-051
Amprion GmbH	Netzanschluss eines Kraftwerks am Standort Krefeld-Uerdingen (094)	BK4-13-052
Amprion GmbH	Erhöhung der Übertragungskapazität sowie der Netzstabilität durch innovative Systemführung, Temperaturmonitoring auf Freileitungen und Einsatz von adaptiven Netzschutzsystemen (100)	BK4-13-053
Amprion GmbH	Blindleistungskompensationsanlagen zur Sicherstellung der Stabilität des Gesamtsystems (102)	BK4-13-054
Amprion GmbH	NEP 2012 Korridor D: HGÜ-Verbindung Sachsen-Anhalt - Bayern (104)	BK4-13-055
Amprion GmbH	Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz (105)	BK4-13-056
Amprion GmbH	NEP 2012 P74: Bayrisch-Schwaben - Maßnahme Nr. 97: Raum Memmingen (106)	BK4-13-057
Amprion GmbH	NEP 2012 P47: Maßnahme Nr. 60 Urberach - Pfungstadt - Weinheim (107)	BK4-13-058
Amprion GmbH	NEP 2012 Korridor A Nord: HGÜ-Verbindung Niedersachsen - Nordrhein-Westfalen (108)	BK4-13-059
Amprion GmbH	NEP 2013 P21: Maßnahme Nr. 51b Cloppenburg/Ost - Raum nördliches Westerkappeln (112)	BK4-13-060
Amprion GmbH	Netzerweiterung in bestehenden Anlagen zur Aufnahme von EEG-Leistungen aus dem unterlagerten Netz (113)	BK4-13-061
Drewag Netz GmbH	Erdverkabelung einer 110 kV-Freileitung	BK4-13-226
Drewag Netz GmbH	Erweiterung eines 110/20/10 kV-Umspannwerkes	BK4-13-227
E.ON edis AG	Ausbau des 110-kV-Netzes (Projekt-Nr. 2015_03)	BK4-13-265
E.ON edis AG	Erweiterung des 110-kV-Netzes (Projekt-Nr. 2016_03)	BK4-13-315
E.ON Netz GmbH	MP 2013-87: EEG-bedingter Netzausbau im Netzgebiet Bayern	BK4-13-231
E.ON Netz GmbH	MP 2013-88: EEG-bedingter Netzausbau im Netzgebiet Borken	BK4-13-232
E.ON Netz GmbH	MP 2013-89: EEG-bedingter Netzausbau im Netzgebiet Stade	BK4-13-233
E.ON Netz GmbH	MP 2013-90: EEG-bedingter Netzausbau im Netzbereich Oldenburg-Ost	BK4-13-234
E.ON Netz GmbH	MP 2013-91: EEG-bedingter Netzausbau im Netzbereich Oldenburg-West	BK4-13-235
E.ON Netz GmbH	MP 2013-92: EEG-bedingter Netzausbau im Netzgebiet Schleswig-Holstein	BK4-13-236
E.ON Netz GmbH	Errichtung des Aulastungsmonitorings in Ostholstein	BK4-13-237
E.ON Netz GmbH	Ertüchtigung der Standsicherheit von Freileitungsmasten in Schleswig-Holstein (2014-2017)	BK4-13-238
E.ON Netz GmbH	Ertüchtigung der Standsicherheit von Freileitungsmasten zwischen Main und Elbe (2014-2019)	BK4-13-239
E.ON Netz GmbH	Ertüchtigung der Standsicherheit von Freileitungsmasten in Bayern (2014-2019)	BK4-13-240
E.ON Netz GmbH	Lastbedingter Netzausbau im Netzgebiet Bayern	BK4-13-241
ELE Verteilnetz GmbH	Maßnahmenpaket HS/MS	BK4-13-260

ELE Verteilnetz GmbH	EVNG-Umstrukturierungsmaßnahmen	BK4-13-261
EnBW Regional AG	Umstellung von drei Umspannwerken von 30 auf 100 kV	BK4-13-257
EnBW Regional AG	Erweiterung eines Umspannwerkes in ein 110/20-kV-Umspannwerk	BK4-13-259
EnBW Regional AG	Neubau eines 110/20-kV-Umspannwerkes	BK4-13-258
EnBW Regional AG	110-kV-Erweiterungsmaßnahmen zur Einbindung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien	BK4-13-318
energycity Netzgesellschaft mbH	Restriktionsminimierung der 110-kV-KWK-Anlagen	BK4-13-283
Energieversorgung Cottbus GmbH	Errichtung eines EEG Umspannwerkes	BK4-13-001
energis-Netzgesellschaft mbH	Restrukturierung Nieder- und Mittelspannungsfreileitungsnetz Gem. Großrosseln	BK4-13-228
energis-Netzgesellschaft mbH	Restrukturierung Nieder- und Mittelspannungsfreileitungsnetz Gem. Heusweiler	BK4-13-229
energis-Netzgesellschaft mbH	Restrukturierung Mittelspannungsnetz verursacht durch Umbaumaßnahmen des vorgelagerten Netzbetreibers	BK4-13-230
ENERVIE AssetNetWork GmbH	Leiteseilauswechslung der 110kV-Freileitung Lenne 1/2/3	BK4-13-262
Enso Netz GmbH	Investitionsmaßnahme 2014 ff. Teilprojekt 1	BK4-13-278
Enso Netz GmbH	Investitionsmaßnahme 2014 ff. Teilprojekt 2	BK4-13-279
Enso Netz GmbH	Investitionsmaßnahme 2014 ff. Teilprojekt 3	BK4-13-280
Enso Netz GmbH	Investitionsmaßnahme 2014 ff. Teilprojekt 4	BK4-13-281
Enso Netz GmbH	Investitionsmaßnahme 2014 ff. Teilprojekt 5	BK4-13-282
HSN Magdeburg GmbH	Errichtung 110-kV-Anlage Wolmirstedt	BK4-13-242
HSN Magdeburg GmbH	110-kV-Leitungsmaßnahmen einschl. UW Magdeburg-Wuhne	BK4-13-317
HSN Magdeburg GmbH	Netzkonzept 110-kV-Stadtnetz Magdeburg	BK4-13-316
LEW Verteilnetz GmbH	Projekt 1	BK4-13-266
LEW Verteilnetz GmbH	Projekt 2	BK4-13-323
LEW Verteilnetz GmbH	Projekt 3	BK4-13-267
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	Umsetzung Netzkonzept 2	BK4-13-273
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	Umstrukturierungsmaßnahmen 4	BK4-13-274
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	Umstrukturierungsmaßnahmen 5	BK4-13-275
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	Umstrukturierungsmaßnahmen 6	BK4-13-276
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	110-kV-Netzausbau	BK4-13-277
N-ERGIE Netz GmbH	Thomasstahl-Sanierung	BK4-13-255
Netz Veltheim GmbH	Maßnahmenpaket "380/110-kV-Anbindung UW Bechterdissen - UW Ost"	BK4-13-272
Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH	Projekt "Umspannwerke"	BK4-13-270
Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH	Projekt "Kabel"	BK4-13-271
Pfalzwerke Netz AG	Ausbau des 110kV-Netzes in der Westpfalz zur Integration von EEG-Anlagen ins MS-Netz	BK4-13-264
regionetz GmbH	Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahme Stolberg	BK4-13-268
regionetz GmbH	Umstrukturierungsmaßnahmen Ortsnetzstationen	BK4-13-269
Rheinische Netzgesellschaft mbH	Ausbau des RNG-Verteilernetzes im Netzgebiet Köln	BK4-13-330
Stromnetz Berlin GmbH (vor-	Umstrukturierung Netz Mitte	BK4-13-256

mals Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH)		
Syna GmbH	Teilerneuerung UA Niederhöchststadt	BK4-13-331
Syna GmbH	Neue Netzleitstelle inkl. Einspeisemanagementsystem	BK4-13-332
Syna GmbH	Neubau Freileitung Bauleitnummer (BL.) 3016	BK4-13-333
Syna GmbH	Lichtwellenleiter (LWL) Auflage Freileitung BL. 3016	BK4-13-334
Syna GmbH	UA Geisenheim: Erneuerung und Leistungserhöhung für Anschluss geplanter Anlagen	BK4-13-335
Syna GmbH	UA Laubach: Erneuerung und Leistungserhöhung für Anschluss geplanter Anlagen	BK4-13-336
Syna GmbH	UA Westerfeld: Erneuerung und Leistungserhöhung für Anschluss geplanter Anlagen	BK4-13-337
Syna GmbH	UA Oberems: Erneuerung und Leistungserhöhung für Anschluss geplanter Anlagen	BK4-13-338
TEN Thüringer Energienetze GmbH	Erhöhung der Standsicherheit von 110-kV-Freileitungsmasten infolge geänderter Wind- und Eislasten, Maßnahmenpaket 1	BK4-13-263
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 109_1 Netzverstärkung zwischen Landesbergen und Wehrendorf	BK4-13-104
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 110_1 Neubau Altenfeld - Grafenrheinfeld	BK4-13-105
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 111_1 Netzverstärkung zwischen Raitersaich, Ludersheim, Sittling und Isar/Altheim	BK4-13-106
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 112_1 Netzverstärkung zwischen Pirach, Pleinting und St. Peter	BK4-13-107
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 113_1 Netzverstärkung zwischen Krümmel und Wahle	BK4-13-108
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 114_1 Netzverstärkung zwischen Krümmel (50Hertz) und Krümmel (TenneT)	BK4-13-109
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 115_1 Netzverstärkung und -ausbau im Bereich Mehrum	BK4-13-110
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 116_1 Netzverstärkung zwischen Sottrum und Landesbergen	BK4-13-111
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 118_1 Netzverstärkung zwischen Borken und Mecklar	BK4-13-112
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 130_1 Errichtung von deutschlandweiten HGÜ-Verbindungen - Korridor A	BK4-13-113
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 131_1 Errichtung von deutschlandweiten HGÜ-Verbindungen - Korridor D	BK4-13-114
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 132_1 Errichtung eines Interkonnektors zwischen Deutschland und Norwegen (NorGer)	BK4-13-115
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 133_1 Bereitstellung einer Anschlussmöglichkeit für HGÜ-Konverter im Raum Wilster	BK4-13-116
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 134_1 Bereitstellung einer Anschlussmöglichkeit für HGÜ-Konverter im Raum Unterweser	BK4-13-117
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 135_1 Ertüchtigung Umspannwerk Conneforde	BK4-13-118
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 136_1 Beschleunigung des Netzwiederaufbaus im flächendeckenden Schwarzfall	BK4-13-119
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 137_1 Schaffung zusätzlicher Messstellen	BK4-13-120
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 066_2 Erhöhung der Umspannkapazität für den Großraum Nürnberg, Teil 2	BK4-13-091
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 076_2 Netzverstärkung im Frankfurter Raum	BK4-13-092
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 078_3 Aufbau eines Prozessdatennetzes; Teil 3	BK4-13-093
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 100_1 Ausregelung der Blindleistung	BK4-13-094
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 101_1 Ertüchtigung Umspannwerke Wahle	BK4-13-095
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 102_1 Netzverstärkung Wolmirstedt - Helmstedt - Wahle	BK4-13-096

TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 102_2 Netzverstärkung Wolmirstedt - Wahle	BK4-13-097
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 103_1 Netzverstärkung Vieselbach - Eisenach - Mecklar	BK4-13-098
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 104_1 Netzverstärkung zwischen Redwitz, Mechlenreuth, Etzenricht und Schwandorf	BK4-13-099
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 105_1 Netzverstärkung zwischen Unterfranken und dem Nordosten von Baden-Württemberg	BK4-13-100
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 106_1 Netzverstärkung zwischen Conneforde und Ganderkesee	BK4-13-101
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 107_1 Netzverstärkung zwischen Dollern und Elsfleth	BK4-13-102
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 108_1 Netzverstärkung in Schleswig-Holstein zwischen Büttel, Wilster und Dollern sowie zwischen Hamburg/Nord und Dollern	BK4-13-103
TenneT TSO GmbH	MP OS 22: Dolwin 6	BK4-13-313
TenneT TSO GmbH	MP OS 23: Dolwin 5	BK4-13-314
TransnetBW GmbH	Projekt 20: EnLAG Nr. 24 Netzerweiterung Bünzwan- gen - Goldshöfe	BK4-13-249
TransnetBW GmbH	Projekt 21 NEP 2012 P52 Netzerweiterung Dellmensin- gen	BK4-13-250
TransnetBW GmbH	Projekt 22 NEP 2013: P50 Netzerweiterung Schwäbi- sche Alb	BK4-13-251
TransnetBW GmbH	Projekt 23 Netzerweiterung Herberlingen - Tiengen	BK4-13-252
TransnetBW GmbH	Projekt 24 Netzerweiterung Korridor C	BK4-13-253
TransnetBW GmbH	Projekt 25 Erweiterung der Hauptschaltleitung in der Regelzone TNG	BK4-13-254
Wemag Netz GmbH	Investitionsmaßnahme 2013-01	BK4-13-345
Wemag Netz GmbH	Investitionsmaßnahme 2013-02	BK4-13-346
Wemag Netz GmbH	Investitionsmaßnahme 2013-03	BK4-13-347
Wemag Netz GmbH	Investitionsmaßnahme 2013-04	BK4-13-348
Wemag Netz GmbH	Investitionsmaßnahme 2013-05	BK4-13-349
Wemag Netz GmbH	Investitionsmaßnahme 2013-06	BK4-13-341
Westnetz GmbH	IM 2013/1	BK4-13-121
Westnetz GmbH	IM 2013/2	BK4-13-122
Westnetz GmbH	IM 2013/3	BK4-13-123
Westnetz GmbH	IM 2013/4	BK4-13-124
Westnetz GmbH	IM 2013/5	BK4-13-125
Westnetz GmbH	IM 2013/6	BK4-13-126
Westnetz GmbH	IM 2013/7	BK4-13-127
Westnetz GmbH	IM 2013/8	BK4-13-128
Westnetz GmbH	IM 2013/9	BK4-13-129
Westnetz GmbH	IM 2013/10	BK4-13-130
Westnetz GmbH	IM 2013/11	BK4-13-131
Westnetz GmbH	IM 2013/12	BK4-13-132
Westnetz GmbH	IM 2013/13	BK4-13-133
Westnetz GmbH	IM 2013/14	BK4-13-134
Westnetz GmbH	IM 2013/15	BK4-13-135
Westnetz GmbH	IM 2013/16	BK4-13-136
Westnetz GmbH	IM 2013/17	BK4-13-137
Westnetz GmbH	IM 2013/18	BK4-13-138
Westnetz GmbH	IM 2013/19	BK4-13-139
Westnetz GmbH	IM 2013/20	BK4-13-140
Westnetz GmbH	IM 2013/21	BK4-13-141
Westnetz GmbH	IM 2013/22	BK4-13-142
Westnetz GmbH	IM 2013/23	BK4-13-143

53a

Westnetz GmbH	IM 2013/24	BK4-13-144
Westnetz GmbH	IM 2013/25	BK4-13-145
Westnetz GmbH	IM 2013/26	BK4-13-146
Westnetz GmbH	IM 2013/27	BK4-13-147
Westnetz GmbH	IM 2013/28	BK4-13-148
Westnetz GmbH	IM 2013/29	BK4-13-149
Westnetz GmbH	IM 2013/30	BK4-13-150
Westnetz GmbH	IM 2013/31	BK4-13-151
Westnetz GmbH	IM 2013/32	BK4-13-152
Westnetz GmbH	IM 2013/33	BK4-13-153
Westnetz GmbH	IM 2013/34	BK4-13-154
Westnetz GmbH	IM 2013/35	BK4-13-155
Westnetz GmbH	IM 2013/36	BK4-13-156
Westnetz GmbH	IM 2013/37	BK4-13-157
Westnetz GmbH	IM 2013/38	BK4-13-158
Westnetz GmbH	IM 2013/39	BK4-13-159
Westnetz GmbH	IM 2013/40	BK4-13-160
Westnetz GmbH	IM 2013/41	BK4-13-161
Westnetz GmbH	IM 2013/42	BK4-13-162
Westnetz GmbH	IM 2013/43	BK4-13-163
Westnetz GmbH	IM 2013/44	BK4-13-164
Westnetz GmbH	IM 2013/45	BK4-13-165
Westnetz GmbH	IM 2013/46	BK4-13-166
Westnetz GmbH	IM 2013/47	BK4-13-167
Westnetz GmbH	IM 2013/48	BK4-13-168
Westnetz GmbH	IM 2013/49	BK4-13-169
Westnetz GmbH	IM 2013/50	BK4-13-170
Westnetz GmbH	IM 2013/51	BK4-13-171
Westnetz GmbH	IM 2013/52	BK4-13-172
Westnetz GmbH	IM 2013/53	BK4-13-173
Westnetz GmbH	IM 2013/54	BK4-13-174
Westnetz GmbH	IM 2013/55	BK4-13-175
Westnetz GmbH	IM 2013/56	BK4-13-176
Westnetz GmbH	IM 2013/57	BK4-13-177
Westnetz GmbH	IM 2013/58	BK4-13-178
Westnetz GmbH	IM 2013/59	BK4-13-179
Westnetz GmbH	IM 2013/60	BK4-13-180
Westnetz GmbH	IM 2013/61	BK4-13-181
Westnetz GmbH	IM 2013/62	BK4-13-182
Westnetz GmbH	IM 2013/63	BK4-13-183
Westnetz GmbH	IM 2013/64	BK4-13-184
Westnetz GmbH	IM 2013/65	BK4-13-185
Westnetz GmbH	IM 2013/66	BK4-13-186
Westnetz GmbH	IM 2013/67	BK4-13-187
Westnetz GmbH	IM 2013/68	BK4-13-188
Westnetz GmbH	IM 2013/69	BK4-13-189
Westnetz GmbH	IM 2013/70	BK4-13-190
Westnetz GmbH	IM 2013/71	BK4-13-191
Westnetz GmbH	IM 2013/72	BK4-13-192
Westnetz GmbH	IM 2013/73	BK4-13-193
Westnetz GmbH	IM 2013/74	BK4-13-194
Westnetz GmbH	IM 2013/75	BK4-13-195
Westnetz GmbH	IM 2013/76	BK4-13-196

Westnetz GmbH	IM 2013/77	BK4-13-197
Westnetz GmbH	IM 2013/78	BK4-13-198
Westnetz GmbH	IM 2013/79	BK4-13-199
Westnetz GmbH	IM 2013/80	BK4-13-200
Westnetz GmbH	IM 2013/81	BK4-13-201
Westnetz GmbH	IM 2013/82	BK4-13-202
Westnetz GmbH	IM 2013/83	BK4-13-203
Westnetz GmbH	IM 2013/84	BK4-13-204
Westnetz GmbH	IM 2013/85	BK4-13-205
Westnetz GmbH	IM 2013/86	BK4-13-206
Westnetz GmbH	IM 2013/87	BK4-13-207
Westnetz GmbH	IM 2013/88	BK4-13-208
Westnetz GmbH	IM 2013/89	BK4-13-209
Westnetz GmbH	IM 2013/90	BK4-13-210
Westnetz GmbH	IM 2013/91	BK4-13-211
Westnetz GmbH	IM 2013/92	BK4-13-212
Westnetz GmbH	IM 2013/93	BK4-13-213
Westnetz GmbH	IM 2013/94	BK4-13-214
Westnetz GmbH	IM 2013/95	BK4-13-215
Westnetz GmbH	IM 2013/96	BK4-13-216
Westnetz GmbH	IM 2013/97	BK4-13-217
Westnetz GmbH	IM 2013/98	BK4-13-218
Westnetz GmbH	IM 2013/99	BK4-13-219
Westnetz GmbH	IM 2013/100	BK4-13-220
Westnetz GmbH	IM 2013/101	BK4-13-221
Westnetz GmbH	IM 2013/102	BK4-13-222
Westnetz GmbH	IM 2013/103	BK4-13-223
Westnetz GmbH	IM 2013/104	BK4-13-224
Westnetz GmbH	IM 2013/105	BK4-13-225

Für alle Verfahren besitzt die Bundesnetzagentur die originäre Zuständigkeit gemäß § 54 Abs. 1 EnWG.

Verfahrenseinleitungen zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV zum Stichtag 31.03.2013 von 612.t)
 Von: 612-1

Gesendet: Donnerstag, 18. Juli 2013 14:35

An: Karin Dichtl-Rebling (karin.dichtl-rebling@stmwivt.bayern.de);
 Monika Hentges-Krätzler (monika.hentges-kraetzer@mwv1w.rlp.de); Renate
 Poepke (renate.poepke@senwtf.berlin.de); Steffi Breuer
 (Steffi.Breuer@smwa.sachsen.de); Jan Viebrock-Heinken
 (jan.viebrock@umwelt.bremen.de); Hans-Christian Pultke
 (Hans-christian.pultke@tmwat.thueringen.de); Harald Thiele
 (harald.thiele@mw.sachsen-anhalt.de); Raimund Huber
 (raimund.huber@smwa.sachsen.de); Thomas Freiherr von Fritsch
 (thomas.freiherrvonfritsch@um.bwl.de); Stefan Kresse
 (stefan.kresse@stmwivt.bayern.de); Felix Engelsing
 (felix.engelsing@bundeskartellamt.bund.de); Johanna Hartog
 (johanna.hartog@bundeskartellamt.bund.de); Katharina Wacker
 (katharina.wacker@bundeskartellamt.bund.de); Markus Lange
 (markus.lange@bundeskartellamt.bund.de)

Cc: BK4k

Betreff: Verfahrenseinleitungen zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
 zum Stichtag 31.03.2013

Kontakte: Karin Dichtl-Rebling; Monika Hentges-Krätzler; Renate Poepke;
 Steffi Breuer; Jan Viebrock-Heinken; Hans-Christian Pultke; Harald
 Thiele; Raimund Huber; Thomas Freiherr von Fritsch; Stefan Kresse
 Anlagen: Veröffentlichung Intern Länder BKarta IM-Strom - Az aus
 2012.doc; Veröffentlichung Intern Länder + BKarta IM- Liste Strom
 2013.doc; Veröffentlichung Intern Länder BKarta IM-Gas - Az aus
 2012.doc; Veröffentlichung Intern Länder BKarta IM-Liste Gas 2013.doc

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlusskammer 4 möchte Sie über die Verfahrenseinleitung im Zusammenhang
 mit den bei der Beschlusskammer 4 eingegangenen Anträgen für
 Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV informieren. Es handelt sich dabei um
 Anträge zum Stichtag 31. März. Dieser Stichtag gilt seit der letzten
 Novellierung der ARegV in der derzeit gültigen Fassung vom 22.03.2012. Demnach
 sind gemäß § 23 Abs.3 S.1 ARegV Anträge auf Genehmigung von
 Investitionsmaßnahmen spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in
 dem die Investition erstmals kostenwirksam werden soll, bei der
 Bundesnetzagentur zu stellen.

Die in den nachfolgenden vier Listen - jeweils zwei Listen für den Strombereich
 (mit Anträgen aus 2012 und 2013) und zwei Listen für den Gasbereich (ebenfalls
 mit Anträgen aus 2012 und 2013) - aufgeführten Unternehmen haben bei der
 Beschlusskammer 4 Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23
 ARegV gestellt. Die in den Anträgen enthaltenen einzelnen Investitionsmaßnahmen
 werden unter den in den Listen aufgeführten Aktenzeichen bearbeitet.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die in den Listen enthaltenen
 Projektnamen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse angesehen werden und daher
 nicht für die Weitergabe an außenstehende Dritte geeignet sind.

Auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sind diese Investitionsmaßnahmen
 ohne die Angabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter der folgenden
 Rubrik zu finden: „Beschlusskammer 4“, „Investitionsmaßnahmen Elektrizität und
 Gas“, „Übersicht der Verfahren gem. § 23 ARegV“, dort unter: „Anträge Strom
 2013“ bzw. „Anträge Gas 2013“ und „Anträge Strom 2012“ bzw. „Anträge Gas 2012“
 zu finden.

Verfahrenseinleitungen zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV zum Stichtag 31.03.2013 von 612.t)
Ansprechpartner zu den Verfahren:

Matthias Dorsch

Beschlusskammer 4

Tel.: 0228-14-5746

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Manfred Küster

Anlagen

Vier Dokumente



Beschlusskammer 4

- Entwurf -

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

V. d. A.

BK4j ^{28/8}

BK4 ^{29/8}

BK4c RS und Absendung ^{30/8}

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
BK4-13-060

☎ (02 28)
14-5861
oder 14-0

Bonn
30.08.2013

Antrag auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV Hier: Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich Ihres Antrags auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen (Az.: BK4-13-060) beabsichtigt die Beschlusskammer 4 die als Anlage beigefügte Entscheidung zu treffen. Ich weise darauf hin, dass mit diesem Schreiben die Prüfung Ihres Antrags noch nicht abgeschlossen ist. Eine weitergehende Prüfung und Tatsachenermittlung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Insbesondere bitte ich Sie um Prüfung der für die Ersatzanteilmessung erfolgten Kategorisierung der Investitionsmaßnahme. Sollten Sie eine abweichende Einordnung der Investitionsmaßnahme in die im Leitfaden vorgegebene Kategorie für zutreffend halten, bitte ich um eine Begründung und Vorlage geeigneter Belege. So ist beispielsweise im Strombereich für eine Kategorisierung einer Investitionsmaßnahme als „Neubau von Umspann- und Schaltanlagen an neuen Standorten“ nicht nur der Nachweis zu erbringen, dass es sich tatsächlich um den Neubau einer Umspann- und Schaltanlage handelt, sondern auch, dass die entsprechende Anlage an einem neuen Standort errichtet wird. Im Gasbereich erfordert etwa die Einordnung einer Investitionsmaßnahme in die Kategorie „neue Erdgasleitung einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen in einer bestehenden Leitungstrasse („Loopleitung“), wenn die bereits verlegte Erdgasleitung nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Inbetriebnahme der neuen Loopleitung dauerhaft außer Betrieb genommen wird“ zum Einen den Nachweis, dass es sich tatsächlich um eine neue Erdgasleitung einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen in bestehender Leitungstrasse handelt. Zum Anderen ist nachzuweisen, dass die bereits bestehende Leitung nicht innerhalb von fünf Jahren außer Betrieb genommen wird.

Hiermit gebe ich Ihnen gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen bis zum

27.09.2013 [ca. 4 Wochen]

schriftlich Stellung zu nehmen.

Nach Eingang Ihrer Stellungnahme bzw. Ihrer noch nachzureichenden Unterlagen wird der o.g. Antrag einer erneuten Prüfung unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen unterzogen. Sobald diese Prüfung abgeschlossen ist, werde ich unaufgefordert auf Sie zu kommen.

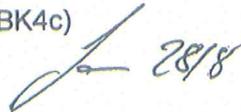
Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Mario Lamoratta
- Beisitzer -

Verfasser: Lamoratta (BK4c)



N.d.A.:

BK4c

z.d.A.:



- Beschlusskammer 4 -

- Entwurf -

Az.: BK4-13-060

Anhörung

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden

ihre Beisitzerin

und ihren Beisitzer

am ____.

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln (112)“
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis [REDACTED]
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Gründe:

I.

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

Seiten-
umbred
✓

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln (112)“ gemäß § 23 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr [REDACTED] geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr [REDACTED] stattfinden.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 28.03.2013 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln (112)“ beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG unter dem 18.07.2013 über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 28.03.2013 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr [REDACTED] abzustellen.

III. Anhörung

[...]

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die hier zuständige Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

[...]

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln (112)“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV – für Verteilernetzbetreiber in Verbindung mit § 23 Abs. 6 ARegV bzw. nach § 23 Abs. 7 ARegV – für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmenvolumen.

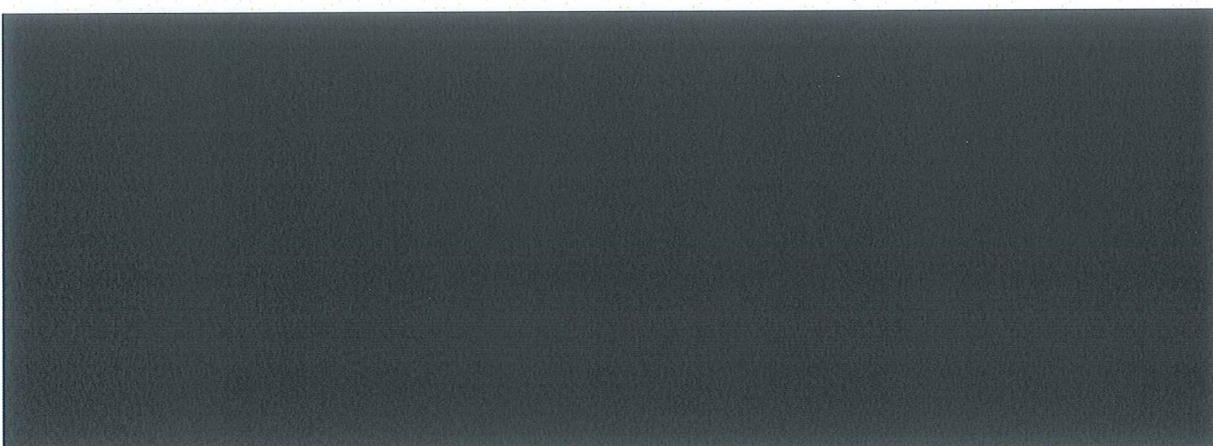
[REDACTED]

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2012 vom 25.11.2012 (Az.: 6.00.04.04.02) durch die Bundesnetzagentur. Denn das vorliegende Projekt ist vollumfänglich von dieser Bestätigung umfasst.

III. Ersatzanteil



C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum [REDACTED] beschränkt.

I. Beschränkte Genehmigungsdauer als Regelfall

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV ist bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der das Investitionsprojekt abgeschlossen wird, zu erteilen.

Das Investitionsprojekt gilt als abgeschlossen, wenn die wesentlichen Szenariobedingungen, die dem Genehmigungsantrag zugrunde liegen, eingetreten sind. Sofern der Projektabschluss erst nach dem jeweiligen Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV liegt, ist die Investitionsmaßnahme bis zum Ende der folgenden Regulierungsperiode zu genehmigen. Nach Ablauf der Genehmigung können die Kosten der Investitionsmaßnahme in die Ausgangsbasis nach § 6 Abs. 1 ARegV aufgenommen werden. Die konkrete Dauer der Genehmigung ist einzelfallabhängig zu bestimmen. Sofern sich der Eintritt der Szenariobedingungen verzögert oder sich die technischen Anforderungen an das Projekt wesentlich verändern, ohne dass der Netzbetreiber dies zu vertreten hat, kann eine Verlängerung der Genehmigung beantragt werden.

Die in § 23 Abs. 3 Satz 6 ARegV eröffnete Möglichkeit der Beantragung einer Investitionsmaßnahme für mehrere Regulierungsperioden ermöglicht dem Netzbetreiber die Verwirklichung längerfristiger Projekte, die nicht vollständig bis zur nächsten Ermittlung der Erlös-

obergrenze kostenwirksam werden. Aufgrund der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze gem. § 6 Abs. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der StromNEV bzw. GasNEV können Teilkosten dieser Projekte, die im relevanten Kalenderjahr noch nicht kostenwirksam geworden sind, nicht zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Um eine erneute Antragstellung für ein bereits genehmigtes und teilweise kostenwirksam gewordenes Investitionsvorhaben zu vermeiden kann der Antrag direkt für mehrere Regulierungsperioden gestellt werden.

II. Bestimmung der wesentlichen Szenariobedingungen

Die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme endet mit Ablauf der Regulierungsperiode, in der die Szenariobedingungen eintreten. Sofern der Eintritt der Szenariobedingungen erst nach dem Basisjahr der kommenden Regulierungsperiode liegt, endet die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme mit Ablauf der kommenden Regulierungsperiode. Da von der Antragstellerin keine abweichenden Informationen zum Eintritt der Szenariobedingungen im Antrag mitgeteilt wurden, sind mit der Inbetriebnahme der dem Antrag zu Grunde liegenden Anlagen bzw. dem technischen Abschluss des Projektes die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme und damit der Eintritt der Szenariobedingungen anzunehmen. Die Inbetriebnahme der Anlagen – und damit der Eintritt der Szenariobedingungen – soll gemäß den Angaben der Antragstellerin im Jahr [REDACTED] erfolgen. Das für die Bestimmung der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme maßgebliche Basisjahr ist das Jahr [REDACTED]. Die Genehmigung ist somit auf den Zeitraum bis zum [REDACTED] zu beschränken.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Als Betriebskosten können gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat. Zurzeit hat die Bundesnetzagentur für Offshore-Anlagen, Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlagen entsprechende Festlegungen getroffen, die ab dem Kalenderjahr 2011 anzuwenden und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abzurufen sind. Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlöobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Eine Anpassung der Erlöobergrenze kann für die vorliegende Investitionsmaßnahme frühestens zum [REDACTED] erfolgen, da der Antrag zum [REDACTED] gestellt wurde und somit die erstmalige Kostenwirksamkeit für die Investitionsmaßnahme frühestens im Jahr [REDACTED] eintreten darf. Tatsächlich geht die Antragstellerin derzeit von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr [REDACTED] aus, so dass derzeit mit einer erstmaligen Anpassung der Erlöobergrenze zum [REDACTED] zu rechnen ist.

Eine Anpassung der Erlöobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlöobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlöobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlöobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlöobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlöobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlöobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereit gestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Treten die Szenariobedingungen ein, so hat die Antragstellerin dies der Regulierungsbehörde ebenfalls mitzuteilen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen.

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

chen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Eintritt der Szenariobedingungen als das entscheidende Kriterium für die Bemessung der Genehmigungsdauer anzusehen ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.

BK4c

Von: Geschäftsstelle Beschlusskammern
Gesendet: Freitag, 16. Mai 2014 11:03
An: BK4c
Betreff: AW: Beschlussentwürfe § 23 ARegV Amprion

 **BK4 13-048 Beschlussentwurf.pdf**
ID: 10016512  pdf-Datei103.39 kB Datum : 16.05.2014
 **BK4 13-049 Beschlussentwurf.pdf**
ID: 10016513  pdf-Datei89.66 kB Datum : 16.05.2014
 **BK4 13-050 Beschlussentwurf.pdf**
ID: 10016514  pdf-Datei105.01 kB Datum : 16.05.2014
 **BK4 13-052 Beschlussentwurf.pdf**
ID: 10016515  pdf-Datei86.06 kB Datum : 16.05.2014
 **BK4 13-054 Beschlussentwurf.pdf**
ID: 10016516  pdf-Datei90.81 kB Datum : 16.05.2014
 **BK4 13-055 Beschlussentwurf.pdf**
10016517  pdf-Datei98.89 kB Datum : 16.05.2014
 **BK4 13-056 Beschlussentwurf.pdf**
ID: 10016518  pdf-Datei105.29 kB Datum : 16.05.2014
 **BK4 13-057 Beschlussentwurf.pdf**
ID: 10016519  pdf-Datei101.62 kB Datum : 16.05.2014
 **BK4 13-058 Beschlussentwurf.pdf**
ID: 10016520  pdf-Datei108.17 kB Datum : 16.05.2014
 **BK4 13-059 Beschlussentwurf.pdf**
ID: 10016521  pdf-Datei111.48 kB Datum : 16.05.2014
 **BK4 13-060 Beschlussentwurf.pdf**
ID: 10016522  pdf-Datei102.77 kB Datum : 16.05.2014

Hallo Herr Lamoratta,

hier die Einstellungsbestätigung der Entwürfe gem. Ihren Vorgaben für eine weitere Bearbeitung.

Beste Grüße
Ralph Tüpper

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: BK4c
Gesendet: Freitag, 16. Mai 2014 09:02
An: Geschäftsstelle Beschlusskammern
Betreff: Beschlussentwürfe § 23 ARegV Amprion

Hallo Herr Tüpper,

bitte stellen Sie die beigefügten Beschlussentwürfe dem BKartA und der LRegB Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Beste Grüße

Mario Lamoratta



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-13-060

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,

ihre Beisitzerin Dr. Janine Haller

und ihren Beisitzer Mario Lamoratta

am 28.05.2019

beschlossen:

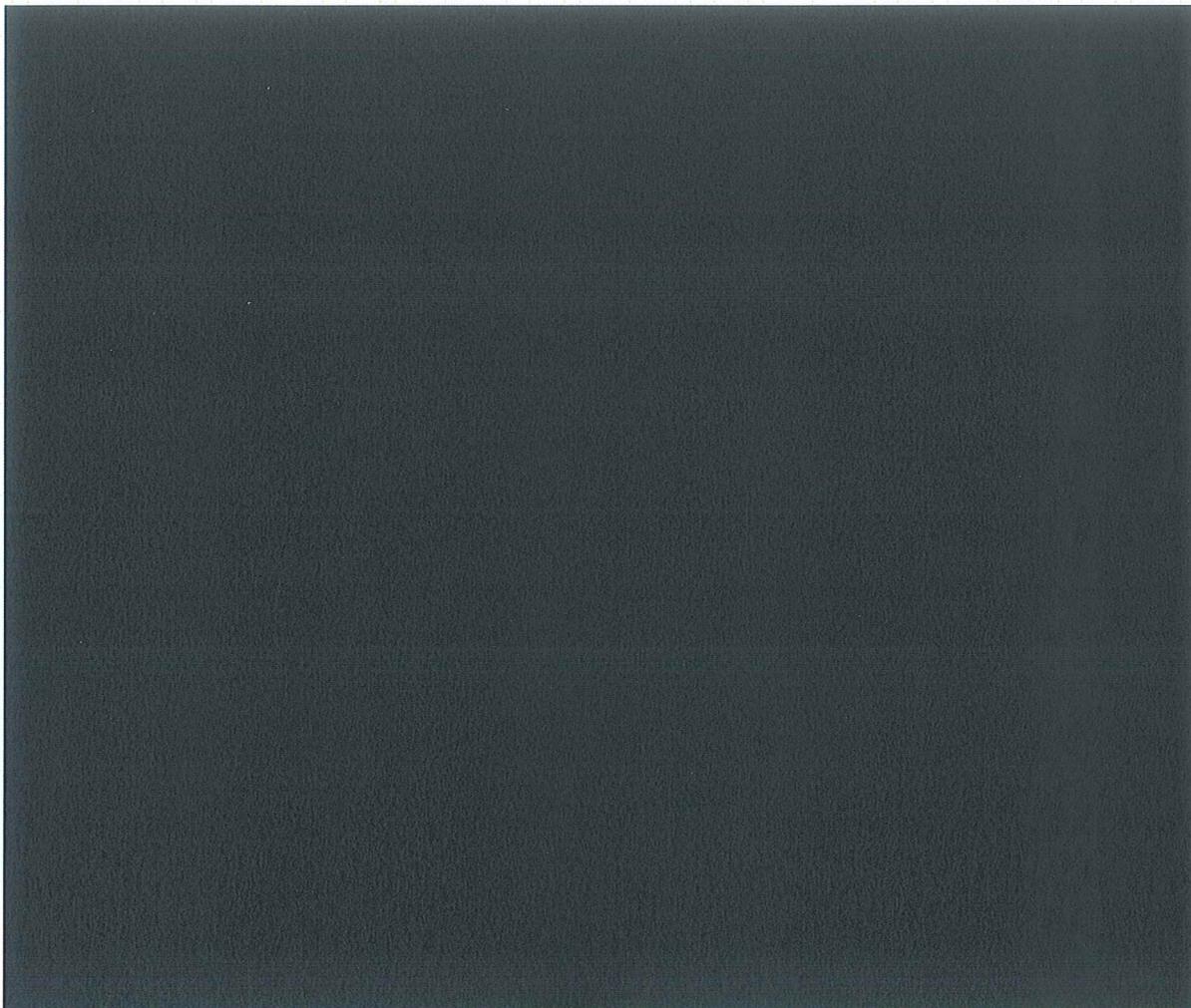
1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln (112)“
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis
[REDACTED]
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln (112)“ gemäß § 23 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.



Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr [redacted] geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr [redacted] stattfinden.

Die Antragstellerin hat [redacted] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 28.03.2013 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln (112)“ beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Mit Schreiben vom 30.08.2013 wurde die Antragstellerin angehört.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG unter dem 18.07.2013 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 16.05.2014 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 28.03.2013 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr [REDACTED] abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die hier zuständige Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln (112)“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV – für Verteilernetzbetreiber in Verbindung mit § 23 Abs. 6 ARegV bzw. nach § 23 Abs. 7 ARegV – für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengen-
[REDACTED]

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2012 vom 25.11.2012 (Az.: 6.00.04.04.02) durch die Bundesnetzagentur. Denn das vorliegende Projekt ist vollumfänglich von dieser Bestätigung umfasst.

III. Ersatzanteil



C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum [REDACTED] beschränkt.

I. Beschränkte Genehmigungsdauer als Regelfall

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV ist bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der das Investitionsprojekt abgeschlossen wird, zu erteilen.

Das Investitionsprojekt gilt als abgeschlossen, wenn die wesentlichen Szenariobedingungen, die dem Genehmigungsantrag zugrunde liegen, eingetreten sind. Sofern der Projektabschluss erst nach dem jeweiligen Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV liegt, ist die Investitionsmaßnahme bis zum Ende der folgenden Regulierungsperiode zu genehmigen. Nach Ablauf der Genehmigung können die Kosten der Investitionsmaßnahme in die Ausgangsbasis nach § 6 Abs. 1 ARegV aufgenommen werden. Die konkrete Dauer der Genehmigung ist einzelfallabhängig zu bestimmen. Sofern sich der Eintritt der Szenariobedingungen verzögert oder sich die technischen Anforderungen an das Projekt wesentlich verändern, ohne dass der Netzbetreiber dies zu vertreten hat, kann eine Verlängerung der Genehmigung beantragt werden.

Die in § 23 Abs. 3 Satz 6 ARegV eröffnete Möglichkeit der Beantragung einer Investitionsmaßnahme für mehrere Regulierungsperioden ermöglicht dem Netzbetreiber die Verwirklichung längerfristiger Projekte, die nicht vollständig bis zur nächsten Ermittlung der Erlös-

obergrenze kostenwirksam werden. Aufgrund der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze gem. § 6 Abs. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der StromNEV bzw. GasNEV können Teilkosten dieser Projekte, die im relevanten Kalenderjahr noch nicht kostenwirksam geworden sind, nicht zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Um eine erneute Antragstellung für ein bereits genehmigtes und teilweise kostenwirksam gewordenes Investitionsvorhaben zu vermeiden kann der Antrag direkt für mehrere Regulierungsperioden gestellt werden.

II. Bestimmung der wesentlichen Szenariobedingungen

Die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme endet mit Ablauf der Regulierungsperiode, in der die Szenariobedingungen eintreten. Sofern der Eintritt der Szenariobedingungen erst nach dem Basisjahr der kommenden Regulierungsperiode liegt, endet die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme mit Ablauf der kommenden Regulierungsperiode. Da von der Antragstellerin keine abweichenden Informationen zum Eintritt der Szenariobedingungen im Antrag mitgeteilt wurden, sind mit der Inbetriebnahme der dem Antrag zu Grunde liegenden Anlagen bzw. dem technischen Abschluss des Projektes die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme und damit der Eintritt der Szenariobedingungen anzunehmen. Die Inbetriebnahme der Anlagen – und damit der Eintritt der Szenariobedingungen – soll gemäß den Angaben der Antragstellerin im Jahr [REDACTED] erfolgen. Das für die Bestimmung der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme maßgebliche Basisjahr ist das Jahr [REDACTED]. Die Genehmigung ist somit auf den Zeitraum bis zum [REDACTED] zu beschränken.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Als Betriebskosten können gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat. Zurzeit hat die Bundesnetzagentur für Offshore-Anlagen, Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlagen entsprechende Festlegungen getroffen, die ab dem Kalenderjahr 2011 anzuwenden und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abzurufen sind. Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr [REDACTED] auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum [REDACTED] eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum [REDACTED] gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum [REDACTED] für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum [REDACTED] stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum [REDACTED].

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereit gestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Treten die Szenariobedingungen ein, so hat die Antragstellerin dies der Regulierungsbehörde ebenfalls mitzuteilen.

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Eintritt der Szenariobedingungen als das entscheidende Kriterium für die Bemessung der Genehmigungsdauer anzusehen ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Bekanntgabe der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat gemäß § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

ALH 23/15
Alexander Lüdtke-Handjery
Vorsitzender

JH 23/15
Dr. Janine Haller
Beisitzerin

L 23/15
Mario Lamoratta
Beisitzer



Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Einschreiben/Rückschein

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

Entwurf

NdA

BK4 AIA 1316

BK4 da mit P.u. Absendung

NdA 7e 13/6

BK4e

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
BK4-13-048 bis -050, -052,
BK4-13-054 bis -060

☎ (02 28)
14-5861
oder 14-0

Bonn
13.06.2014

**Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 Abs. 1 ARegV;
hier: Bekanntgabe der Entscheidung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß § 73 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 VwZG der Beschluss zu dem o.g. Aktenzeichen bekannt gegeben.

Gleichzeitig bitte ich Sie, gem. §71 EnWG zum Zwecke der Veröffentlichung des Beschlusses eine Version des Beschlusses zu erstellen, die um etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigt ist, und diese innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung an die Beschlusskammer in elektronischer Form (barrierefreie pdf-Datei an Mario.Lamoratta@bnetza.de, Aktenzeichen im Dokumentennamen) zu übersenden. Erfolgt bis zu diesem Datum keine Übersendung, veröffentlicht die Beschlusskammer die Entscheidung in der hiermit bekanntgegebenen Version.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden werden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2006 Az. BVerfG 1 BvR 2087/03 und 1 BvR 2111/03).

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Im Auftrag

Mario Lamoratta



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-13-060

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,

ihre Beisitzerin Dr. Janine Haller

und ihren Beisitzer Mario Lamoratta

am 23.05.2014

beschlossen:

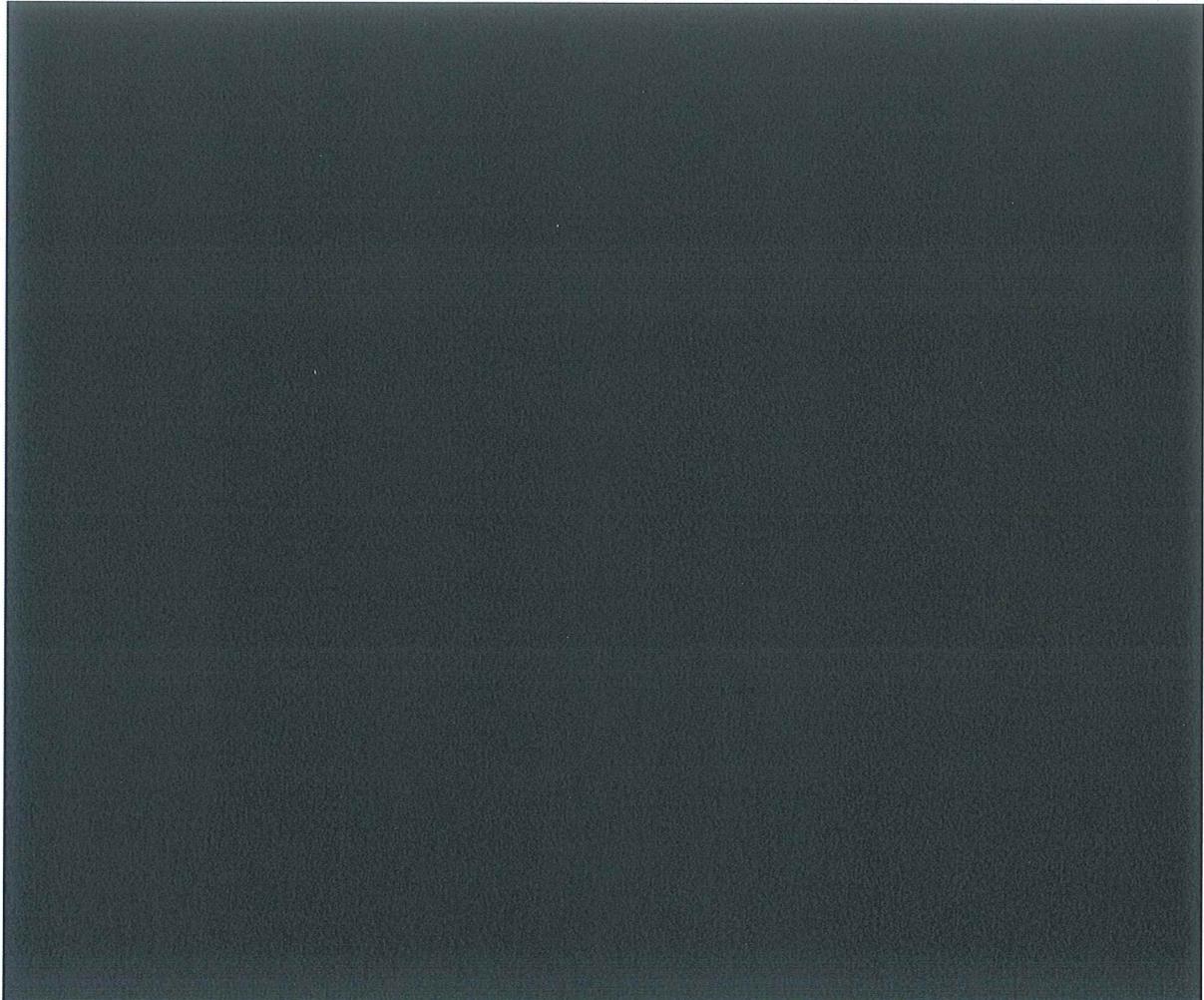
1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln (112)“
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis
[REDACTED]
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln (112)“ gemäß § 23 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.



Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr [redacted] geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr [redacted] stattfinden.

Die Antragstellerin hat [redacted] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 28.03.2013 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln (112)“ beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Mit Schreiben vom 30.08.2013 wurde die Antragstellerin angehört.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG unter dem 18.07.2013 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 16.05.2014 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit**I. Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 28.03.2013 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr [REDACTED] abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die hier zuständige Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln (112)“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

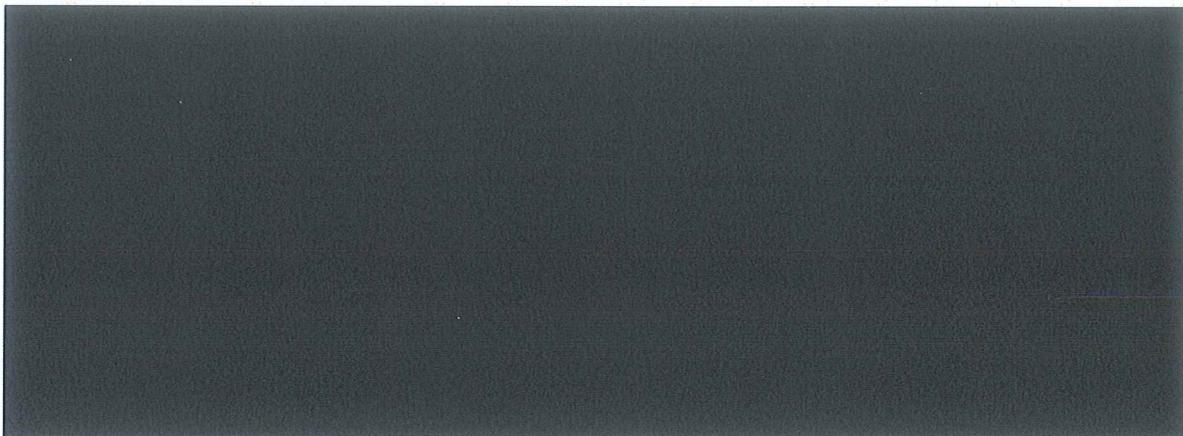
Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV – für Verteilernetzbetreiber in Verbindung mit § 23 Abs. 6 ARegV bzw. nach § 23 Abs. 7 ARegV – für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsumfang bzw. Transportmengen. [REDACTED]

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2012 vom 25.11.2012 (Az.: 6.00.04.04.02) durch die Bundesnetzagentur. Denn das vorliegende Projekt ist vollumfänglich von dieser Bestätigung umfasst.

III. Ersatzanteil



C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum [REDACTED] beschränkt.

I. Beschränkte Genehmigungsdauer als Regelfall

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV ist bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der das Investitionsprojekt abgeschlossen wird, zu erteilen.

Das Investitionsprojekt gilt als abgeschlossen, wenn die wesentlichen Szenariobedingungen, die dem Genehmigungsantrag zugrunde liegen, eingetreten sind. Sofern der Projektabschluss erst nach dem jeweiligen Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV liegt, ist die Investitionsmaßnahme bis zum Ende der folgenden Regulierungsperiode zu genehmigen. Nach Ablauf der Genehmigung können die Kosten der Investitionsmaßnahme in die Ausgangsbasis nach § 6 Abs. 1 ARegV aufgenommen werden. Die konkrete Dauer der Genehmigung ist einzelfallabhängig zu bestimmen. Sofern sich der Eintritt der Szenariobedingungen verzögert oder sich die technischen Anforderungen an das Projekt wesentlich verändern, ohne dass der Netzbetreiber dies zu vertreten hat, kann eine Verlängerung der Genehmigung beantragt werden.

Die in § 23 Abs. 3 Satz 6 ARegV eröffnete Möglichkeit der Beantragung einer Investitionsmaßnahme für mehrere Regulierungsperioden ermöglicht dem Netzbetreiber die Verwirklichung längerfristiger Projekte, die nicht vollständig bis zur nächsten Ermittlung der Erlös-

obergrenze kostenwirksam werden. Aufgrund der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze gem. § 6 Abs. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der StromNEV bzw. GasNEV können Teilkosten dieser Projekte, die im relevanten Kalenderjahr noch nicht kostenwirksam geworden sind, nicht zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Um eine erneute Antragstellung für ein bereits genehmigtes und teilweise kostenwirksam gewordenen Investitionsvorhaben zu vermeiden kann der Antrag direkt für mehrere Regulierungsperioden gestellt werden.

II. Bestimmung der wesentlichen Szenariobedingungen

Die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme endet mit Ablauf der Regulierungsperiode, in der die Szenariobedingungen eintreten. Sofern der Eintritt der Szenariobedingungen erst nach dem Basisjahr der kommenden Regulierungsperiode liegt, endet die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme mit Ablauf der kommenden Regulierungsperiode. Da von der Antragstellerin keine abweichenden Informationen zum Eintritt der Szenariobedingungen im Antrag mitgeteilt wurden, sind mit der Inbetriebnahme der dem Antrag zu Grunde liegenden Anlagen bzw. dem technischen Abschluss des Projektes die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme und damit der Eintritt der Szenariobedingungen anzunehmen. Die Inbetriebnahme der Anlagen – und damit der Eintritt der Szenariobedingungen – soll gemäß den Angaben der Antragstellerin im Jahr [REDACTED] erfolgen. Das für die Bestimmung der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme maßgebliche Basisjahr ist das Jahr [REDACTED]. Die Genehmigung ist somit auf den Zeitraum bis zum [REDACTED] zu beschränken.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Als Betriebskosten können gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat. Zurzeit hat die Bundesnetzagentur für Offshore-Anlagen, Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlagen entsprechende Festlegungen getroffen, die ab dem Kalenderjahr 2011 anzuwenden und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abzurufen sind. Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr [REDACTED] auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum [REDACTED] eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum [REDACTED] gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum [REDACTED] für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum [REDACTED] stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum [REDACTED]

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.1. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereit gestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Treten die Szenariobedingungen ein, so hat die Antragstellerin dies der Regulierungsbehörde ebenfalls mitzuteilen.

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Eintritt der Szenariobedingungen als das entscheidende Kriterium für die Bemessung der Genehmigungsdauer anzusehen ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Bekanntgabe der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat gemäß § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.


Alexander Lütke-Handjery

Vorsitzender


Dr. Janine Haller

Beisitzerin


Mario Lamoratta

Beisitzer



- Beschlusskammer 4 -
Az.: BK4-13-060

Beschluss

In dem **Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV** aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme
der **Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund**, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die **Beschlusskammer 4** der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,
durch ihren Vorsitzenden **Alexander Lüdtko-Handjery**,
ihre Beisitzerin **Dr. Janine Haller**
und ihren Beisitzer **Mario Lamoratta**
am **23.05.2014**

beschlossen:

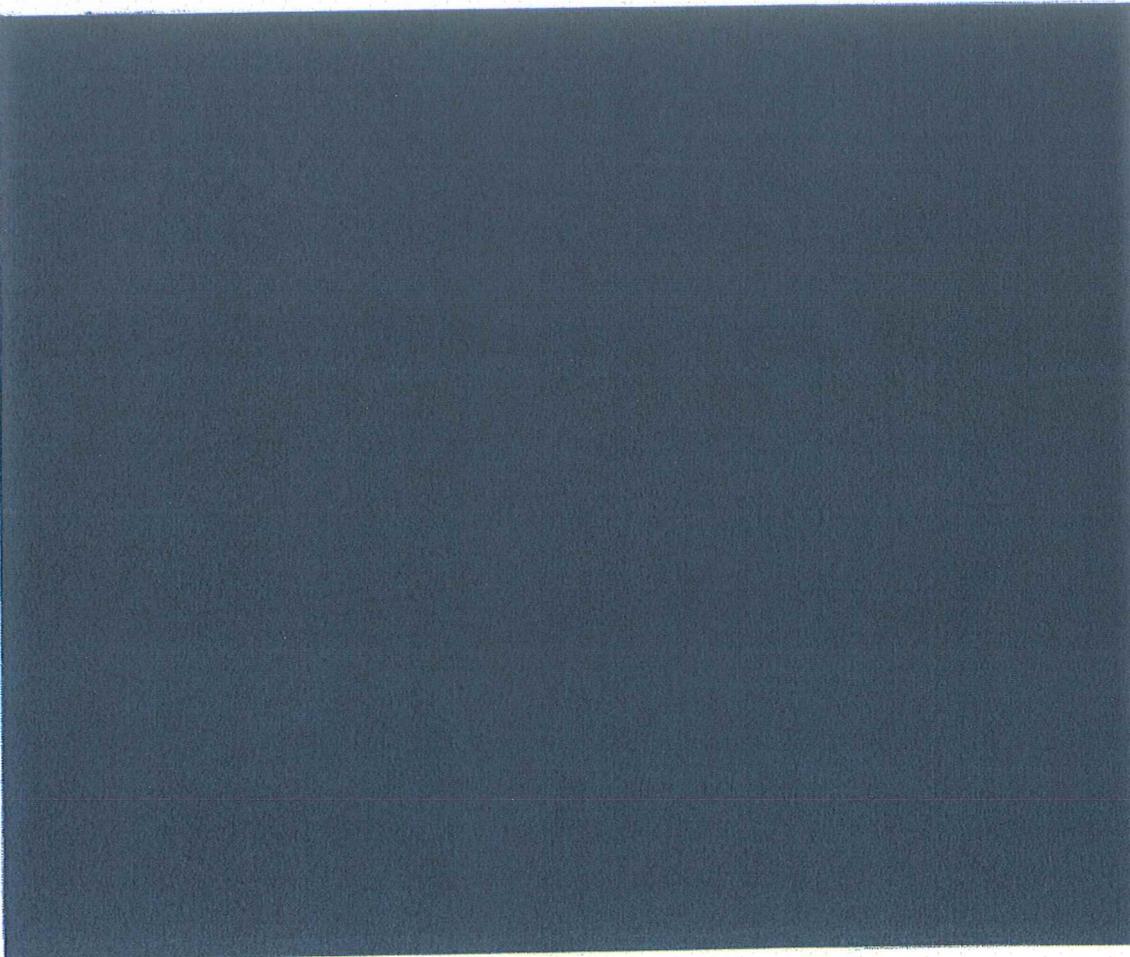
1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln (112)“
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis [REDACTED]
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappen (112)“ gemäß § 23 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.



Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr [REDACTED] geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr [REDACTED] stattfinden.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 28.03.2013 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln (112)“ beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Mit Schreiben vom 30.08.2013 wurde die Antragstellerin angehört.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG unter dem 18.07.2013 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 16.05.2014 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit**I. Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 28.03.2013 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr [REDACTED] abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die hier zuständige Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln (112)“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

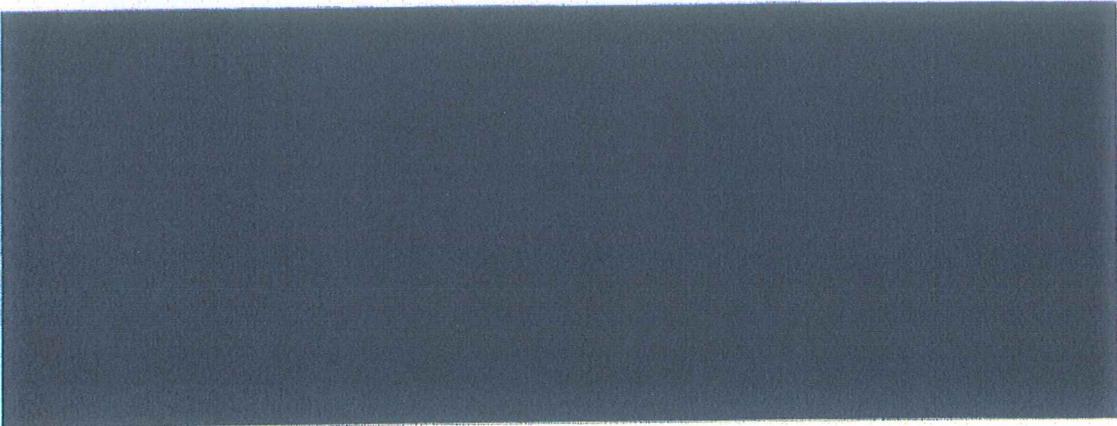
Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV – für Verteilernetzbetreiber in Verbindung mit § 23 Abs. 6 ARegV bzw. nach § 23 Abs. 7 ARegV – für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsvolumen bzw. Transportmengenvolumen. [REDACTED]

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2012 vom 25.11.2012 (Az.: 6.00.04.04.02) durch die Bundesnetzagentur. Denn das vorliegende Projekt ist vollumfänglich von dieser Bestätigung umfasst.

III. Ersatzanteil



C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum [redacted] beschränkt.

I. Beschränkte Genehmigungsdauer als Regelfall

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV ist bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der das Investitionsprojekt abgeschlossen wird, zu erteilen.

Das Investitionsprojekt gilt als abgeschlossen, wenn die wesentlichen Szenariobedingungen, die dem Genehmigungsantrag zugrunde liegen, eingetreten sind. Sofern der Projektabschluss erst nach dem jeweiligen Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV liegt, ist die Investitionsmaßnahme bis zum Ende der folgenden Regulierungsperiode zu genehmigen. Nach Ablauf der Genehmigung können die Kosten der Investitionsmaßnahme in die Ausgangsbasis nach § 6 Abs. 1 ARegV aufgenommen werden. Die konkrete Dauer der Genehmigung ist einzelfallabhängig zu bestimmen. Sofern sich der Eintritt der Szenariobedingungen verzögert oder sich die technischen Anforderungen an das Projekt wesentlich verändern, ohne dass der Netzbetreiber dies zu vertreten hat, kann eine Verlängerung der Genehmigung beantragt werden.

Die in § 23 Abs. 3 Satz 6 ARegV eröffnete Möglichkeit der Beantragung einer Investitionsmaßnahme für mehrere Regulierungsperioden ermöglicht dem Netzbetreiber die Verwirklichung längerfristiger Projekte, die nicht vollständig bis zur nächsten Ermittlung der Erlös-

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

obergrenze kostenwirksam werden. Aufgrund der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze gem. § 6 Abs. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der StromNEV bzw. GasNEV können Teilkosten dieser Projekte, die im relevanten Kalenderjahr noch nicht kostenwirksam geworden sind, nicht zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Um eine erneute Antragstellung für ein bereits genehmigtes und teilweise kostenwirksam gewordenen Investitionsvorhaben zu vermeiden kann der Antrag direkt für mehrere Regulierungsperioden gestellt werden.

II. Bestimmung der wesentlichen Szenariobedingungen

Die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme endet mit Ablauf der Regulierungsperiode, in der die Szenariobedingungen eintreten. Sofern der Eintritt der Szenariobedingungen erst nach dem Basisjahr der kommenden Regulierungsperiode liegt, endet die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme mit Ablauf der kommenden Regulierungsperiode. Da von der Antragstellerin keine abweichenden Informationen zum Eintritt der Szenariobedingungen im Antrag mitgeteilt wurden, sind mit der Inbetriebnahme der dem Antrag zu Grunde liegenden Anlagen bzw. dem technischen Abschluss des Projektes die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme und damit der Eintritt der Szenariobedingungen anzunehmen. Die Inbetriebnahme der Anlagen – und damit der Eintritt der Szenariobedingungen – soll gemäß den Angaben der Antragstellerin im Jahr [] erfolgen. Das für die Bestimmung der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme maßgebliche Basisjahr ist das Jahr []. Die Genehmigung ist somit auf den Zeitraum bis zum [] zu beschränken.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Als Betriebskosten können gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat. Zurzeit hat die Bundesnetzagentur für Offshore-Anlagen, Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlagen entsprechende Festlegungen getroffen, die ab dem Kalenderjahr 2011 anzuwenden und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abzurufen sind. Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösbergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösbergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösbergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr [] auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum [] eine Anpassung der Erlösbergrenze stattfinden können, da der Antrag zum [] gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösbergrenze zum [] für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösbergrenze nicht bereits zum [] stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösbergrenze erstmalig zum []

Eine Anpassung der Erlösbergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösbergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösbergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.1. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösbergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösbergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinnt und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösbergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösbergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereit gestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Treten die Szenariobedingungen ein, so hat die Antragstellerin dies der Regulierungsbehörde ebenfalls mitzuteilen.

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzugeben, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Eintritt der Szenariobedingungen als das entscheidende Kriterium für die Bemessung der Genehmigungsdauer anzusehen ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Bekanntgabe der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat gemäß § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.


Alexander Lütke-Handjery
Vorsitzender


Dr. Janine Haller
Beisitzerin


Mario Lamoratta
Beisitzer

000007

Rückschein National
 Sendungsnummer/identcode
 RG 21 445 442 1DE 112

Bitte unbedingt alle Rückseite ausfüllen
 Auslieferungsvermerk

Empfänger
 Empfänger
 Empfänger
 Andere (Bitte Beschriftung mit Adressatensymbol)
 (Bitte Beschriftung mit Adressatensymbol)
 (Bitte Beschriftung mit Adressatensymbol)
 (Bitte Beschriftung mit Adressatensymbol)

Name, Vorname, Straße und Hausnummer oder Postfach
 13-054-060
 13-052
 13-052-050
 13-052-050

Postleitzahl, Ort
 13-052-050
 13-052-050

Empfänger der Sendung
 Name, Vorname, Straße und Hausnummer oder Postfach
 13-054-060
 13-052
 13-052-050

Empfangsbestätigung
 Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN
 Ich bestätige die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.
 Empfangsberechtigter: Unterschrift
 Datum
 13-054-060